

J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK UMBRELLA FUND

Eine nach englischem Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

PROSPEKT

Gültig ab 6. Januar 2020

Macfarlanes LLP
20 Cursitor Street
London EC4A 1LT

Dies ist ein Auszug aus dem Prospekt, der einzig für den Vertrieb in der Schweiz bestimmt ist

**PROSPEKT
DES
J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK UMBRELLA FUND**

Dieses Dokument bildet den Prospekt des J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund (die „Gesellschaft“), der im Einklang mit dem Richtlinienhandbuch (Handbook of Rules and Guidance) der Financial Conduct Authority („FCA“) erstellt wurde.

Dieser Prospekt datiert vom 6. Januar 2020 und ist mit diesem Datum wirksam.

Exemplare dieses Prospekts wurden an die FCA und an die Verwahrstelle geschickt.

Sofern Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich mit Ihrem fachlichen Berater in Verbindung setzen.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, Gesetzen und Praktiken zum Datum dieses Prospekts. Die Gesellschaft ist nach Ausgabe eines neuen Prospekts nicht länger an Prospekte früheren Datums gebunden; interessierte Anleger sollten sicherstellen, dass sie über die neueste Ausgabe des Prospekts verfügen.

JOHCM Funds (UK) Limited, der *Authorised Corporate Director* („ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (wobei alle angemessene Sorgfalt aufgewendet wurde, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind keine unwahren oder irreführenden Angaben in diesem Prospekt enthalten, und es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die nach den geltenden Vorschriften enthalten sein müssen.

DEFINITIONEN

„ACD“	bezeichnet den jeweiligen <i>Authorised Corporate Director</i> der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist der ACD JOHCM Funds (UK) Limited;
„Thesaurierender Anteil“	bezeichnet einen jeweils ausgegebenen Anteil (unabhängig von der Klasse) an der Gesellschaft, für den das ihm zuzurechnende Einkommen gemäss den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen thesauriert wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;
„Act“	bezeichnet den <i>Financial Services and Markets Act 2000</i> (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet die jeweilige Verwaltungsstelle der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist RBC Investor Services Trust (UK Branch) die Verwaltungsstelle;
„Zulässiges Derivat“	bezeichnet ein Derivat, das an einem zulässigen Derivatemarkt gehandelt wird; Transaktionen mit einem solchen Derivat müssen an einem solchen Markt bzw. nach den Regeln eines solchen Marktes erfolgen;
„Geschäftstag“	bezeichnet Tage, an denen die Banken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„Gesellschaft“	bezeichnet J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund, eine im Vereinigten Königreich zugelassene offene Investmentgesellschaft;
„Handelstag“	bezeichnet Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Vereinigten Königreich;
„Verwahrstelle“	bezeichnet die jeweilige Verwahrstelle der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist Northern Trust Global Services SE, Niederlassung Vereinigtes Königreich, die Verwahrstelle;
„Ausschüttender Anteil“	bezeichnet einen jeweils ausgegebenen Anteil (unabhängig von der Klasse) an der Gesellschaft, für den das ihm zuzurechnende Einkommen gemäss den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen ausgeschüttet wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;
„EBITDA“	bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen Steuern und Abschreibungen (<i>Earnings Before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation</i>);

„FCA“	bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde <i>Financial Conduct Authority</i> , 12 Endeavour Square, London E20 1JN, Vereinigtes Königreich;
„FCA-Handbuch“	bezeichnet das <i>FCA Handbook of Rules and Guidance</i> im Rahmen des <i>Financial Services and Markets Act 2000</i> (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„FCA-Vorschriften“	bezeichnet die in jenem Teil des FCA-Handbuchs enthaltenen Vorschriften, die regulierte Kollektivanlagen behandelt;
„Hedging“	bezeichnet den Einsatz von Derivatetransaktionen (bei denen der ACD nach vernünftigen Massstäben davon ausgeht, dass sie wirtschaftlich angemessen und in vollem Umfang gedeckt sind) zur Verminderung von Risiken und Kosten für die Gesellschaft und zur Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen zu einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Unternehmens (oder des jeweiligen Teilfonds) angemessen ist und den Risikostreuungsrichtlinien entspricht, wie sie von der FCA dargelegt wurden.
„Anlageverwalter“	J O Hambro Capital Management Limited, der Anlageverwalter des ACD der Gesellschaft;
„J O Hambro Group“	J O Hambro Capital Management Limited, der Anlageverwalter des ACD der Gesellschaft;
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft berechnet;
„OEIC-Vorschriften“	bezeichnet die britischen Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften von 2001 (<i>Open-Ended Investment Companies Regulations 2001</i>) (in ihrer jeweils neuesten Fassung);
„PRN“	die von der FCA vergebene Produktreferenznummer zur Identifizierung jedes zugelassenen Fonds;
„Erlass über genehmigungs-“	bezeichnet den pflichtige Geschäfte britischen Erlass über genehmigungspflichtige Geschäfte von 2001 (<i>The Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities Order) 2001</i>) (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„Fondsvermögen“	bezeichnet das Vermögen der Gesellschaft, das bei der Verwahrstelle gemäss den FCA-Vorschriften zu verwahren ist;
„Anteilklasse“	bezeichnet eine einzelne Anteilklasse der Gesellschaft;
„Anteilinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft;

„Teilfonds“

bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (der einen getrennt in Pool-Form gehaltenen Teil des Fondsvermögens der Gesellschaft umfasst), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden und der im Einklang mit der jeweils für ihn geltenden Anlagepolitik angelegt wird; „OGAW-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils neuesten Fassung, einschliesslich der diesbezüglichen Umsetzungsmassnahmen; und

„OGAW-Fonds“

bezeichnet einen richtlinienkonformen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss der OGAW-Richtlinie.

1 **Die Gesellschaft**

- 1.1 **J O Hambro Capital Management UK Umbrella** Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC000335 eingetragen und von der FCA am 25. Oktober 2004 zugelassen wurde. Die PRN für die Gesellschaft lautet 402534. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 1.2 Die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich unter der Adresse Third Floor, 1 St James's Market, London SW1Y 4AH. Diese Adresse ist ausserdem die Zustellungsadresse der Gesellschaft im Vereinigten Königreich für Mitteilungen und sonstige Dokumente, die der Gesellschaft zuzustellen sind oder deren Zustellung durch die Gesellschaft autorisiert ist.
- 1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.4 Der derzeitige Höchstbetrag des Anteilkapitals der Gesellschaft beläuft sich auf £10.000.000.000 und der Mindestbetrag auf £100. Die Anteile der Gesellschaft sind nennwertlos; demgemäss entspricht das Anteilkapital der Gesellschaft zu jeder Zeit ihrem jeweils aktuellen Nettoinventarwert.
- 1.5 Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für Schulden der Gesellschaft.

2 **Gesellschaftsstruktur**

- 2.1 Die Gesellschaft ist als OGAW-Fonds errichtet und verfügt über eine „Umbrella-Struktur“ (gemäss den OEIC-Vorschriften), d.h. der ACD kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die FCA, verschiedene Teilfonds errichten. Mit Errichtung eines neuen Teilfonds bzw. einer neuen Anteilklasse wird ein aktualisierter Prospekt erstellt, in dem die relevanten Informationen zum neuen Teilfonds enthalten sind. Die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds werden getrennt von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds gehalten und im Einklang mit der jeweils für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik angelegt.
- 2.2 Einzelheiten zu den Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Anlageziele und der Anlagepolitik, sind in Anhang 1 ausgeführt. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft drei Teilfonds, den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „jeder/jeden Teilfonds“ oder auf „Teilfonds“ in der Mehrzahl, beziehen sich auf diese Teilfonds und auf alle etwaigen zukünftig errichteten Teilfonds.
- 2.3 Jeder Teilfonds wird zu einem OGAW-Fonds, falls er gesondert genehmigt wurde.
- 2.4 Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Portfolio mit Vermögenswerten und Anlagen und eigene Verbindlichkeiten; Anleger sollten jeden Teilfonds als ein separates Anlageprogramm ansehen.

- 2.5 Die Teilfonds stellen getrennte Anlageportfolios dar, und somit gehören die Anlagen eines Teilfonds ausschliesslich zu dem jeweiligen Teilfonds und dürfen (weder direkt noch indirekt) dazu verwendet werden, Haftbarkeiten oder Forderungen auszugleichen oder zu befriedigen, die gegenüber einer anderen Person oder Körperschaft bestehen mögen, wobei dazu auch die Gesellschaft oder jeder andere Teilfonds gehören. Die Teilfonds dürfen für keinerlei Zwecke dieser Art verwendet werden.
- 2.6 Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen trägt jeder Teilfonds die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind.
- 2.7 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, können vom ACD in einer gegenüber der Gesamtheit der Anteilinhaber sachgerechten Weise verteilt werden, wobei eine solche Verteilung auf alle Teilfonds in der Regel anteilig im Verhältnis des Wertes ihres jeweiligen Nettovermögens erfolgt.

3 **Die Anteile**

- 3.1 Die derzeit für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilklassen sind im Einzelnen in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 beschrieben. Weitere Anteilklassen können zu gegebener Zeit auf Beschluss des ACD eingerichtet werden.
- 3.2 Die Mindestanlage für jede Anteilklasse ist in Anhang 1 angegeben. Auf diese Mindestbeträge kann nach dem Ermessen des ACD verzichtet werden.
- 3.3 Die Gesellschaft kann A ausschüttende und A thesaurierende, A thesaurierende abgesicherte, B ausschüttende und B thesaurierende, X ausschüttende und X thesaurierende, Y ausschüttende und Y thesaurierende Anteile ausgeben. Die ausschüttenden Anteile berechtigen zum Erhalt von periodischen Ausschüttungen der Nettoerträge. Die Nettoerträge, die den thesaurierenden Anteilen zuzurechnen sind, werden in periodischen Abständen thesauriert.
- 3.4 A thesaurierende abgesicherte Anteile unterliegen einer Richtlinie zur Währungssicherung. Für diese Anteilklasse verwendet der ACD Sicherungsgeschäfte, um das Risiko zu reduzieren, indem er die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds, in dem diese abgesicherten Anteilklassen ausgegeben werden (Sterling), und der Währung, auf die die abgesicherten Anteile lauten (US Dollar), begrenzt. Ziel ist es, die Gesamterträge der zugrunde liegenden Anlagen abzusichern. Zu diesem Zweck setzt der ACD Derivate und Terminkontrakte (nach den Techniken des effizienten Portfoliomanagements) ein. Die Kosten für die Absicherung einer Anteilklasse und die potenziell risikomindernden Vorteile fallen nur den Anteilinhabern in dieser abgesicherten Anteilklasse zu und nicht den Anteilinhabern, die in andere Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds investiert sind. Der ACD soll zwischen 98% und 102% des Nettoinventarwerts (Kapital und Ertrag) der jeweiligen Anteilklasse sichern. Infolgedessen ist die abgesicherte Anteilklasse möglicherweise nicht vollständig vor negativen Schwankungen zwischen der Währung, auf die sie lautet, und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds geschützt. Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die abgesicherten Anteilklassen darauf abzielen, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf der Ebene der Anteilklassen zu verringern, jedoch

sind Anleger in den abgesicherten Anteilklassen weiterhin den Marktrisiken, die sich auf die zugrunde liegenden Anlagen in einem Teilfonds beziehen, und allen Wechselkursrisiken ausgesetzt, die sich aus der Politik dieses Teilfonds ergeben und nicht vollständig abgesichert sind.

- 3.5 Sofern mehr als eine Anteilklasse verfügbar ist, sind die Anteilhaber berechtigt (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen), alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen. Einzelheiten zu dieser Umtauschmöglichkeit und den geltenden Beschränkungen sind nachstehend unter der Überschrift „Umtausch“ ausgeführt; die bei einem Umtausch erhobenen Gebühren werden unter der Überschrift „Umtauschgebühr“ beschrieben.

- 4 **Verwaltung und Geschäftsführung**
- 4.1 **Der ACD (*Authorised Corporate Director*)**
- 4.2 Der ACD der Gesellschaft ist JOHCM Funds (UK) Limited, eine in England und Wales gemäss dem Companies Act 1985 am 24. April 2018 gegründete und unter der Nummer 11325227 eingetragene britische Kapitalgesellschaft (private company limited by shares).
- 4.3 **Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftsstelle**
- Third Floor, 1 St James's Market, London SW1Y 4AH, Vereinigtes Königreich.
- 4.4 **Anteilkapital**
- 4.4.1 Das ausgegebene Aktienkapital des ACD in Höhe von £599.001 (das vollständig zugeteilt und einzahlt ist) besteht aus 599.001 Stammaktien (*ordinary shares*) von jeweils 1£.
- 4.4.2 Der ACD ist für die Verwaltung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sowie für die Verwaltung ihrer Vermögenswerte im Einklang mit den FCA-Vorschriften verantwortlich.
- 4.4.3 Als von der FCA beaufsichtigtes Unternehmen, ist der ACD berechtigt, genehmigungspflichtige Geschäfte innerhalb des Vereinigten Königreichs auszuführen.
- 4.5 **Bestellung des ACD**
- 4.5.1 Die Bestellung des ACD erfolgte im Rahmen einer Vereinbarung vom 6. Juni 2019 zwischen der Gesellschaft und dem ACD (die „ACD-Vereinbarung“). Gemäss der ACD-Vereinbarung kann die Bestellung des ACD mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich durch den ACD oder die Gesellschaft gekündigt werden. In bestimmten Fällen ist eine fristlose Kündigung der ACD-Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung des ACD an die Gesellschaft möglich. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Bestellung eines neuen ACD, der den ausscheidenden ACD ersetzt, durch die FCA genehmigt wurde.
- 4.5.2 Der ACD hat (bei Beendigung der Bestellung) das Recht auf Erhalt anteiliger Gebühren und Aufwandsersatzungen bis zum Datum der Kündigung; des Weiteren ist er zur Erstattung aller zusätzlichen Aufwendungen berechtigt, die ihm zwingend bei der Abwicklung oder Realisierung ausstehender Verpflichtungen entstanden sind. Die ACD-Vereinbarung sieht keine Entschädigung für ein Ausscheiden des ACD vor. Soweit nach den FCA-Vorschriften zulässig, ist der ACD nach der ACD-Vereinbarung zur Freistellung für Angelegenheiten berechtigt, die nicht auf Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Treubruch bei der Ausführung seiner Pflichten seitens des ACD zurückzuführen sind.
- 4.5.3 Die dem ACD zustehenden Gebühren sind unter der Überschrift „Gebühren des ACD“ beschrieben.
- 4.6 **Vergütungspolitik des ACD**

Die Vergütungsanforderungen der FCA wurden in erster Linie implementiert um sicherzustellen, dass durch das Vergütungspaket für die entsprechenden Mitarbeiter kein Anreiz geschaffen wird, bei der Verwaltung der Fonds übergrosse Risiken einzugehen. Der ACD hat eine Vergütungspolitik („Vergütungspolitik“) genehmigt und verabschiedet, die erklärt, wie der ACD diese Anforderungen erfüllt und welche Mitarbeiter gedeckt sind. Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und Leistungen sowie der Identität der für die Gewährung dieser Vergütungen und Leistungen Verantwortlichen, sind auf der folgenden Website abrufbar: www.johcm.com. Eine Papierkopie dieser Angaben ist auf Anfrage kostenlos beim ACD erhältlich.

4.7 **Anreize**

Der ACD ist verpflichtet, der Gesellschaft so schnell wie möglich alle Gebühren, Provisionen oder monetären Vorteile zurückzuerstatten, die von einem Dritten im Zusammenhang mit den für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen gezahlt oder erbracht werden. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren, Provisionen oder monetären Vorteilen werden in den Konten der Gesellschaft angegeben.

4.8 **Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des ACD und ihre jeweilige Tätigkeit sind:

[Alexandra Maria Altinger](#) (Interim Chief Executive Officer)
[Stephen Donald Lynn](#) (Chief Financial Officer)
[Máire O'Connor](#) (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
[Margaret Helen Vaughan](#) (Non-executive Director)
[Jane Susannah Leach](#) (Non-executive Director)

5 **Der Anlageverwalter**

Der ACD hat J O Hambro Capital Management Limited mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen für den ACD beauftragt.

Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters besteht in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung.

J O Hambro Capital Management Limited ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in England und Wales gemäss dem Companies Act 1985 am 9. Oktober 1987 mit der Registernummer 2176004 gegründet wurde.

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der J O Hambro Group.

5.1 **Bestellungsbedingungen**

Der Anlageverwalter wurde gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag vom 6. Juni 2019 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und dem Anlageverwalter bestellt.

Vorbehaltlich angemessener Kontrollen, die vom ACD auferlegt werden, der Berücksichtigung aller relevanten Gesetze und Vorschriften, dieses Prospekts und der Satzung der Gesellschaft sowie weiterer Anweisungen des ACD, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, tägliche Anlageentscheidungen zu treffen und in Anlagen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung jedes der Teilfonds zu handeln, ohne sich vorher mit dem ACD abzustimmen.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann vom ACD mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen und vom Anlageverwalter mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen oder unter bestimmten Umständen unverzüglich gekündigt werden. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Gebühr, die aus dem Planvermögen gezahlt wird, wie in Abschnitt 29 erläutert.

6 Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist Northern Trust Global Services SE (UK Branch), eine britische Niederlassung einer europäischen Aktiengesellschaft, die am 1. März 2019 unter der Registernummer B232281 eingetragen wurde. Northern Trust Global Services SE hat ihren eingetragenen Sitz an der 6, Rue Lou Hemmer L - 1748 Senningerberg, Luxemburg, und der Sitz der Verwahrstelle ist an der 50 Bank Street, London E14 5NT, Vereinigtes Königreich.

Die Northern Trust Global Services SE ist in Luxemburg gemäss Kapitel 1 Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor als Kreditinstitut zugelassen. Sie unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank und die Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier und wird bei der Ausübung ihrer Verwahrungstätigkeit von der Financial Conduct Authority reguliert.

Die Konzernholdinggesellschaft ist Northern Trust Corporation, eine Gesellschaft mit Sitz im Staat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Sitz in 50 South La Salle Street, Chicago, Illinois.

Die Verwahrstelle ist für die Depotaufbewahrung des gesamten Fondsvermögens des Unternehmens verantwortlich und ist verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt sicherzustellen, dass das Unternehmen entsprechend der Satzung und dem FCA-Handbuchs in Bezug auf die Festsetzung der Anteile und den Handel der Anteile der Gesellschaft und in Bezug auf das Einkommen und Befugnisse des Teilfonds zur Anlage und Kreditaufnahme verwaltet wird.

Die Verwahrstelle ist ausserdem für die Überwachung der Cashflows der Teilfonds zuständig und muss sicherstellen, dass bestimmte Prozesse vom ACD gemäss dem FCA-Handbuch, diesem Prospekt und der Gründungsurkunde der Gesellschaft ausgeführt werden.

6.1 Bestellung der Verwahrstelle

6.1.1 Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen einer Verwahrstellenvereinbarung vom 3. Mai 2016 und 6. Juni 2019 novierten Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle (die „Verwahrstellenvereinbarung“)

6.1.2 Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, mit der Massgabe, dass die Verwahrstelle nur freiwillig aus ihrem Amt ausscheiden kann, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt wurde.

6.1.3 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften ist die Verwahrstelle im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung in vollem Umfang berechtigt, ihre Pflichten als Verwahrstelle teilweise (auf Dritte) zu verlagern (und diese zur Weiterverlagerung zu bevollmächtigen). Die Verwahrstelle hat die Verwahrdienste und die Vermögensprüfungsaufgaben an RBC Investor Services Trust (UK Branch)

delegiert, die britische Niederlassung einer Treuhandgesellschaft, die gemäss den Gesetzen Kanadas gegründet wurde und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada ist.

- 6.1.4 RBC Investor Services Trust (UK Branch) hat die Verwahrdienste und Vermögensprüfungsaufgaben in gewissen zugelassenen Märkten, in die die Gesellschaft investiert, an Unterdepotbanken übertragen. Eine Liste der Unterdepotbanken findet sich in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterdepotbanken nur bei einer Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird. Eine aktuelle Liste der Unterdepotbanken wird vom Anlageverwalter unter www.johcm.com geführt.
- 6.1.5 Die Verwahrstellenvereinbarung enthält Freistellungsklauseln für die Verwahrstelle und zur Haftungsbeschränkung der Verwahrstelle unter bestimmten Umständen.
- 6.1.6 Die Gebühren, die an die Verwahrstelle zu leisten sind, werden nachstehend unter der Überschrift „Verwahrstellengebühren“ angegeben.

7 **Die Wirtschaftsprüfer**

Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind Ernst & Young LLP.

8 **Verwaltung und Anteilregister**

Der ACD ist für die Führung und Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens gemäss den FCA-Vorschriften verantwortlich. Der ACD ist nach den FCA-Vorschriften zwar berechtigt, seine Verwaltungsaufgaben an Dritte zu delegieren, nicht aber seine Verantwortung.

8.1 **Fondsbuchhaltung und Bewertung**

8.2 Der ACD hat RBC Investor Services Trust (UK Branch) mit der Unterstützung bei der Fondsbuchhaltung und Fondsbewertung sowie bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Nebenfonds gemäss einer Vereinbarung vom 6. Juni 2019 zwischen RBC Investor Services Trust (UK Branch) und dem ACD beauftragt.

8.3 **Verwaltungs- und Registerstelle**

8.3.1 Der ACD hat die Funktion als Verwaltungs- und Registerstelle der Gesellschaft auf RBC Investor Services Trust (UK Branch) übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für alle Transferagentur-Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unternehmen verantwortlich.

8.3.2 Das Anteilregister wird von der Verwaltungsstelle unter der Adresse Riverbank House, 2 Swan Lane, London EC4R 3AF, geführt und kann unter dieser Adresse während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

9 **Interessenkonflikte**

9.1 Es besteht die Möglichkeit, dass der ACD, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle andere Finanz- oder Anlagegeschäfte tätigen bzw. sonstige Geschäftstätigkeiten wahrnehmen, die in manchen Fällen zu Interessenkonflikten bei der Verwaltung der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds führen können. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Transaktionen auf „Arm’s-Length“-Basis mit Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des ACD abschliessen.

9.2 Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften und als Treuhandgesellschaft oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen agieren. Es ist deshalb möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Delegierten und Unterdelegierten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in andere finanzielle oder professionelle Aktivitäten involviert sind, die manchmal zu potenziellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft oder einem spezifischen Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhandgesellschaft oder Depotbank agiert, führen. Die Verwahrstelle wird jedoch in einem solchen Fall ihren Verpflichtungen im Rahmen des Prospekts, der Verwahrstellenvereinbarung und der FCA-Regeln Rechnung tragen und insbesondere angemessene Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer Pflichten durch eine derartige Involvierung und die daraus eventuell entstehenden Konflikte fair und so weit wie praktikabel unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Klienten im besten Interesse der Anteilinhaber insgesamt gelöst werden.

- 9.3 Aktuelle Informationen bezüglich (i) des Namens der Verwahrstelle, (ii) der Beschreibung ihrer Pflichten und eventueller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle auftreten können, und (iii) die Beschreibung der Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, ebenso wie eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, und eine Liste, die die Identität aller Delegierten und Unterdelegierten zeigt, wird Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10 **Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen**

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle ist von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr an jedem Handelstag für eingehende Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen geöffnet. Die Anträge werden zu den Preisen abgewickelt, die zu dem nächsten auf Antragseingang folgenden Bewertungszeitpunkt ermittelt werden. Es liegt im Ermessen des ACD, zu gegebener Zeit andere als die nachstehend beschriebenen Handelsverfahren zur Verfügung zu stellen.

11 **Kauf von Anteilen**

11.1 **Verfahren**

- 11.1.1 Anteile können durch Einsendung eines vollständig ausgefüllten Antrags an die Verwaltungsstelle oder über einen bevollmächtigten Finanzmittler gekauft werden. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

- 11.1.2 Der ACD akzeptiert keine Vollmacht zur Übertragung des Eigentums an den Anteilen im Wege elektronischer Kommunikation.

- 11.1.3 Der ACD ist berechtigt, sofern entsprechende Gründe im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antragsteller vorliegen, Anträge auf den Kauf von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall wird der ACD bereits übermittelte Gelder bzw. einen etwaigen Restbetrag auf Risiko des Antragstellers zurückerstatten.

- 11.1.4 Nach Ausgabe von ganzen Anteilen verbleibende Zeichnungsgelder werden dem Antragsteller nicht erstattet. Stattdessen werden in diesen Fällen Anteile in kleineren Stückelungen ausgegeben.

- 11.1.5 Wenn ein Antragsteller Anteile an einem Teilfonds beantragt, so besteht ein Zeitfenster zwischen dem Erhalt der Zeichnungsgelder des Antragstellers durch den ACD und dem Transfer dieser Zeichnungsgelder durch den ACD an die Verwahrstelle, das zur Begebung der Anteile des Antragstellers verwendet werden sollte. Falls der ACD die Zeichnungsgelder bis Geschäftsschluss des auf den Erhalt folgenden Geschäftstages an die Verwahrstelle transferiert, so ist der ACD berechtigt, eine Ausnahmeregelung zu den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern anzuwenden; dies bedeutet, dass der ACD nicht sicherstellen muss, dass das Geld auf einem zweckbestimmten Bankkonto sicher verwahrt wird. Falls der ACD die Zeichnungsgelder ausserhalb des Zeitfensters an die Verwahrstelle transferiert, so ist der ACD verpflichtet, das Geld auf einem zweckbestimmten Konto gemäss den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern sicher zu verwahren. Für Gelder, die auf einem Kundengeldkonto gehalten werden, fallen keine Zinsen an.

- 11.2 **Transaktionsunterlagen**
- 11.2.1 Eine Transaktionsanzeige, in der die Einzelheiten zu den gekauften Anteilen und der massgebliche Preis aufgeführt ist, wird bis Geschäftsschluss des Geschäftstages ausgegeben, der auf die Ausgabe der Anteile folgt. Zusammen mit der Transaktionsanzeige erhält der Antragsteller gegebenenfalls eine Mitteilung über sein Widerrufsrecht.
- 11.2.2 Die Zahlung wird innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Ausgabedatum der Anteile fällig.
- 11.2.3 Es werden keine Anteilzertifikate für die Anteile ausgegeben. Das Eigentum an den Anteilen wird durch Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft belegt. Für regelmässige Ertragsausschüttungen werden Bestandsanzeigen ausgegeben, in denen die Anzahl der von dem Empfänger in dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehaltenen Anteile angegeben ist. Einzelne Bestandsanzeigen für Anteile eines Anteilinhabers (bzw., sofern Anteile im Miteigentum gehalten werden, des erstgenannten Anteilinhabers) werden ebenfalls jederzeit auf Anfrage des eingetragenen Anteilinhabers ausgestellt.
- 11.3 **Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand**
- 11.3.1 Die Mindestbeträge bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnung sowie die Mindestanlagebestände sind in Anhang 1 angegeben. Der ACD kann nach seinem Ermessen niedrigere Zeichnungsbeträge akzeptieren.
- 11.3.2 Fällt ein Bestand unter den Mindestanlagebestand, kann der ACD nach seinem Ermessen die Rücknahme des gesamten Anteilbestandes verlangen.
- 12 **Verkauf von Anteilen**
- 12.1 **Verfahren**
- 12.1.1 Jeder Anteilinhaber hat das Recht, an jedem Handelstag von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen, es sei denn, der Anteilinhaber beantragt die Rücknahme von Anteilen in einem Wert, der nach erfolgter Rücknahme dazu führen würde, dass der Anteilbestand des betreffenden Anteilinhabers in dem jeweiligen Teilfonds unter den erforderlichen Mindestanlagebestand für diesen Teilfonds fallen würde. In diesem Fall kann der Anteilinhaber aufgefordert werden, die Rücknahme seines gesamten Anteilbestands zu beantragen.
- 12.1.2 Rücknahmeanträge für Anteile können an die Verwaltungsstelle an die am Ende des Prospekts angegebene Adresse oder an einen bevollmächtigten Finanzmittler gerichtet werden.
- 12.1.3 Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds beantragt, so besteht ein Zeitfenster zwischen dem Erhalt der Rücknahmeerlöse von der Verwahrstelle durch den ACD und dem Transfer dieser Rücknahmeerlöse durch den ACD an den Anteilinhaber. Falls der ACD die Rücknahmeerlöse bis Geschäftsschluss des auf den Erhalt folgenden Geschäftstages an den Anteilinhaber transferiert, so ist der ACD berechtigt, eine Ausnahmeregelung zu den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern anzuwenden; dies bedeutet, dass der ACD nicht sicherstellen muss, dass das Geld auf einem zweckbestimmten Bankkonto sicher verwahrt wird. Falls der ACD die Rücknahmeerlöse ausserhalb

des Zeitfensters an den Anteilinhaber transferiert, so ist der ACD verpflichtet, das Geld bis zur Zahlung an den Anteilinhaber auf einem zweckbestimmten Konto gemäss den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern sicher zu verwahren. Für Gelder, die auf einem Kundengeldkonto gehalten werden, fallen keine Zinsen an.

12.2 **Transaktionsunterlagen für den Verkäufer**

12.2.1 Dem verkaufenden Anteilinhaber (bzw. bei Mitinhabern, dem erstgenannten Anteilinhaber) oder seinem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter wird eine Transaktionsanzeige übersandt, in der Einzelheiten zu der Anzahl und dem Preis der verkauften Anteile aufgeführt sind, zusammen mit (sofern nicht bereits ausreichende schriftliche Anweisungen vorliegen) einer Verzichtserklärung, die von dem Anteilinhaber (und im Falle von Mitinhabern, von allen Anteilinhabern) spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Bewertungszeitpunkt, der für die Festlegung des Rücknahmepreises massgeblich war, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Zahlungen für Rücknahmeerlöse erfolgen innerhalb von drei Geschäftstagen

12.2.1.1 nach Eingang der ordnungsgemäss von allen relevanten Anteilinhabern unterzeichneten Verzichtserklärung (bzw. anderen ausreichenden schriftlichen Anweisungen), in der die entsprechende Anzahl der Anteile aufgeführt ist, zusammen mit allen sonstigen angemessenen Eigentumsnachweisen beim ACD; oder, sofern später,

12.2.1.2 nach dem Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Rücknahmeantrages beim ACD.

12.3 **Mindestrücknahmebetrag**

Ein Anteilinhaber kann einen Teil seines Anteilbestands verkaufen, d.h. die Rücknahme beantragen, allerdings behält sich der ACD das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, sofern der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds unter einem gegebenenfalls in Anhang 1 aufgeführten Mindestrücknahmebetrag liegt oder die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anteilbestand eines Anteilinhabers unter den Mindestanlagebestand für einen Teilfonds fallen würde, wie in Anhang 1 beschrieben.

12.4 **Rücknahme gegen Sachwerte**

12.4.1 Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen, kann der ACD, sofern er der Ansicht ist, dass das Transaktionsvolumen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Teilfonds als wesentlich anzusehen ist, veranlassen, dass die Gesellschaft die Anteile entwertet und anstelle einer Zahlung des Anteilpreises in bar Vermögenswerte des Fondsvermögens an den betreffenden Anteilinhaber überträgt oder, auf Verlangen des Anteilinhaber, die Nettoerlöse aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte an den Anteilinhaber auszahlt. Bei einer Transaktion mit Anteilen, die 5% oder mehr des Wertes des jeweiligen Teilfonds ausmachen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass es sich um eine wesentliche Transaktion handelt, wobei der ACD jedoch berechtigt ist, auch bei Transaktionen mit Anteilen im Umfang von weniger als 5% des Wertes eines Teilfonds mit einem Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachwerte zu vereinbaren, sofern er dies für angemessen hält.

- 12.4.2 Bevor die Erlöse aus einer Entwertung von Anteilen an den Anteilinhaber zahlbar werden, wird der ACD den Anteilinhaber schriftlich darüber informieren, dass Vermögenswerte des Fondsvermögens (bzw. Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte) auf ihn übertragen werden.
- 12.4.3 Der ACD wird die zu übertragenden (oder zu verkaufenden) Vermögenswerte in Absprache mit der Verwahrstelle auswählen. Beide haben sicherzustellen, dass die Auswahl den die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber gegenüber den verbleibenden Anteilinhabern weder bevorrechtigt noch benachteiligt.

13 **Umtausch**

- 13.1 Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds wie eine Rücknahme (von Anteilen) mit nachfolgendem Verkauf (neuer Anteile) behandelt wird und nach britischem Steuerrecht (*UK Capital Gains Tax*) als Veräußerung gilt. Ein Umtausch von Anteilen verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds fällt jedoch nicht darunter, mit Ausnahme eines Tauschs von einer nicht abgesicherten Anteilsklasse zu einer abgesicherten Anteilsklasse (oder umgekehrt).
- 13.2 Sofern mehr als eine Anteilklasse ausgegeben wurde, kann ein Anteilinhaber seine Anteile („alte Anteile“) insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder (gegebenenfalls) in Anteile eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) umtauschen. Die Festlegung der Anzahl der neuen Anteile erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der alten Anteile zu dem Bewertungszeitpunkt, der zum Zeitpunkt der Rücknahme der alten Anteile und Ausgabe der neuen Anteile massgeblich ist.
- 13.3 Ein Umtausch kann durch schriftlichen Antrag an den ACD bzw. über einen bevollmächtigten Finanzmittler erfolgen; der Anteilinhaber kann aufgefordert werden, ein Umtauschformular auszufüllen (welches bei Mitinhabern von allen Anteilinhabern zu unterzeichnen ist). Ein umtauschender Anteilinhaber muss zum Erwerb der Anteile, in die der Umtausch erfolgen soll, zugelassen sein.
- 13.4 Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen verschiedener Anteilklassen bzw. Teilfonds erheben. Diese Gebühren sind in Ziffer 15.3 angegeben.
- 13.5 Sofern ein Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilbestand an alten Anteilen oder an neuen Anteilen eines Anteilinhabers unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der ACD, sofern er dies für angemessen ansieht, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umtauschen oder den Umtausch der alten Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch in Zeiten vorgenommen, in denen das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen für einen Verkauf von Anteilen finden für einen Umtausch entsprechend Anwendung.
- 13.6 Der ACD kann Anpassungen in der Anzahl der auszugebenden neuen Anteile vornehmen, um einer gegebenenfalls erhobenen Umtauschgebühr sowie sonstigen Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der neuen Anteile oder dem Rückkauf bzw. der Entwertung von alten Anteilen anfallen, Rechnung zu tragen, wie jeweils gemäss den FCA- Vorschriften zulässig.

13.7 Einem Anteilhaber, der Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauscht, steht bei einer solchen Transaktion kein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht zu.

14 **Anteilklassenumschichtungen**

14.1 Wenn zutreffend kann ein Inhaber von Anteilen einer Anteilklasse („alte Anteile“) eines Teilfonds alle oder einen Teil seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds („neue Anteile“) umschichten. Ein Tausch der alten Anteile in neue Anteile wird als Umschichtung abgewickelt („Anteilklassenumschichtung“). Im Gegensatz zu einem Umtausch umfasst eine Umschichtung von alten Anteilen in neue Anteile keine Rücknahme und Ausgabe von Anteilen. Diese Transaktion wird nicht in die Berechnungen für den Ertragsausgleich aufgenommen. Die neuen Anteile werden gleich behandelt wie die alten Anteile.

14.2 Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird durch einen Umschichtungsfaktor bestimmt, der unter Bezugnahme auf den entsprechenden Kurs der neuen Anteile und der alten Anteile zum Bewertungszeitpunkt ermittelt wird, der zutraf, als die alten Anteile in die neuen Anteile umgeschichtet wurden.

14.3 Anteilklassenumschichtungen können schriftlich an den ACD oder über einen autorisierten Makler in Auftrag gegeben werden. Ein umschichtender Anteilhaber muss berechtigt sein, Anteile der Anteilklasse, in die die Umschichtung erfolgt, zu halten. Der ACD beabsichtigt, Anteilklassenumschichtungen am nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags abzuwickeln. Allerdings behält sich der ACD das Recht vor, eine Anteilklassenumschichtung bis spätestens zum nächsten jährlichen Bilanzierungsdatum aufzuschieben, wenn dies im Interesse der anderen Anteilhaber ist.

14.4 Wenn die Anteilklassenumschichtung dazu führen würde, dass der Anteilhaber eine Anzahl alter Anteile oder neuer Anteile zu einem Wert halten würde, der unter dem Mindestholding in der betreffenden Anteilklasse liegt, kann der ACD, wenn er es für angemessen hält, das gesamte Holding des Antragstellers in alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder die Abwicklung einer Anteilklassenumschichtung der alten Anteile ablehnen.

14.5 Bitte beachten Sie, dass gemäss aktuellen Steuergesetzen eine Anteilklassenumschichtung zwischen unterschiedlichen Anteilklassen desselben Teilfonds nicht als Veräusserung für Kapitalsteuerzwecke gilt.

14.6 Ein Anteilhaber, der seine Anteile von einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse im selben Teilfonds umschichtet, hat keinen Rechtsanspruch darauf, von der Transaktion zurückzutreten oder diese zu stornieren.

14.7 Der ACD kann auch nach eigenem Ermessen einen Teil oder alle von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile der alten Klasse in Anteile der neuen Klasse umwandeln, sofern die Umwandlung keinen wesentlichen Nachteil für einen solchen Anteilhaber mit sich bringt. Der ACD wird den Anteilhaber 60 Tage im Voraus über eine solche Umwandlung informieren.

15 **Handelsgebühren**

15.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann bei Verkauf von Anteilen an Anleger einen Aufschlag erheben, der auf der Basis des vom künftigen Anleger angelegten Betrags berechnet wird. Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zahlbar, der jedoch nach seinem Ermessen darauf verzichten kann. Alle Einzelheiten zu derzeit erhobenen Ausgabeaufschlägen für jede Anteilklasse jedes Teilfonds sind in Anhang 1 ausgeführt.

15.2 **Rücknahmeabschlag**

15.2.1 Der ACD kann bei Rücknahme von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

15.2.2 Der ACD kann nur dann einen Rücknahmeabschlag auf Anteile einführen, wenn er die bestehenden Anteilhaber mindestens 60 Tage vor Einführung des Abschlages schriftlich darüber informiert hat und der Prospekt im Hinblick auf die Einführung und das Datum des Beginns der Erhebung überarbeitet und verfügbar gemacht wurde. Wird ein Rücknahmeabschlag erhoben, ist dieser vom Preis der zurückzunehmenden Anteile abzuziehen und von der Gesellschaft an den ACD zu zahlen.

15.2.3 Bei Änderung des Prozentsatzes oder der Berechnungsmethode für den Rücknahmeabschlag sind Einzelheiten zum früheren Prozentsatz bzw. zur früheren Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

15.3 **Umtauschgebühr**

Bei Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse oder von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist die Gesellschaft gemäss ihrer Satzung berechtigt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Die Gebühr wird nicht höher sein als der Ausgabeaufschlag, der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Anteilklasse oder den Teilfonds, in die bzw. den die Anteile umgetauscht werden, erhoben wird. Die Umtauschgebühr ist von der Gesellschaft an den ACD zu zahlen. Derzeit werden keine Umtauschgebühren erhoben.

16 **Verwässerungsgebühr**

16.1 Die Grundlage, auf der die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft zur Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile gemäss den Bestimmungen der FCA-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgt, ist in Ziffer 22 zusammengefasst. Die tatsächlichen Erwerbs- oder Veräusserungskosten für Anlagen eines Teilfonds können jedoch höher oder niedriger sein als der für die Berechnung der Anteilpreise verwendete Mittelkurs, z.B. durch erhobene Handelsgebühren oder bei Handel zu Preisen/Kursen, die nicht dem Mittelkurs entsprechen. In manchen Fällen (z.B. bei umfangreichen Handelstransaktionen) kann sich dies nachteilig auf die Beteiligung eines Anteilhabers an einem Teilfonds auswirken. Um diese Auswirkungen (auch „Verwässerung“ genannt) zu verhindern, ist der ACD berechtigt, eine sog. „Verwässerungsgebühr“ auf den Kauf und/oder die Rücknahme von Anteilen zu erheben. Da derzeit keine Verwässerungsgebühr erhoben wird (ausser bei den

nachstehend definierten umfangreichen Transaktionen), sind die Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen eines Teilfonds im Anschluss an eine Transaktion des Anteilinhabers von dem betreffenden Teilfonds zu tragen und können entsprechende Auswirkungen auf das künftige Wachstum des Teilfonds haben. Sofern der ACD entscheidet, künftig für alle Transaktionen (und nicht nur für umfangreiche Transaktionen) eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wird diese Gebühr auf der Grundlage der Kosten für den Handel mit den zu Grunde liegenden Anlagen des Teilfonds berechnet, einschliesslich etwaiger Handelsmargen, Provisionen und Übertragungssteuern. Die Verwässerungsgebühr wird gegebenenfalls in den betreffenden Teilfonds eingezahlt und ist seinem Vermögen zuzurechnen.

- 16.2 Die Verwässerungsgebühr für jeden Teilfonds wird auf Grundlage der geschätzten Handelskosten für die zu Grunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds berechnet, einschliesslich etwaiger Handelsmargen, Provisionen und Übertragungssteuern.
- 16.3 Die Notwendigkeit einer Verwässerungsgebühr hängt vom Umfang der Verkäufe bzw. Rücknahmen ab. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Verwässerungsgebühr für den Kauf und die Rücknahme von Anteilen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass die jeweilige Transaktion für die bestehenden Anteilinhaber (bei Verkauf) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahme) nachteilige Auswirkungen hat und die Erhebung einer Verwässerungsgebühr, soweit möglich, für alle Anteilinhaber und künftigen Anteilinhaber eine (sach)gerechte Massnahme ist. Eine Verwässerungsgebühr kann insbesondere in den folgenden Fällen erhoben werden:
- 16.3.1 wenn der Teilfonds im Verhältnis zu seinem Volumen über einen Handelszeitraum umfangreiche Nettoverkäufe oder Nettorücknahmen verzeichnet;
- 16.3.2 bei „umfangreichen Transaktionen“. Eine umfangreiche Transaktion in diesem Sinne bezeichnet in der Regel eine Transaktion im Wert von 3% oder mehr des Volumens des Teilfonds; allerdings kann der ACD nach seinem Ermessen das Volumen der Transaktion festlegen, in Bezug auf welche die Verwässerungsgebühr angewendet wird. Das hindert den ACD jedoch nicht daran, eine abweichende Festlegung in Bezug auf eine Transaktion mit dem ähnlichen Volumen unter ähnlichen Umständen in Zukunft zu treffen;
- 16.3.3 wenn der ACD die Gebühr im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds für notwendig erachtet.
- Demzufolge ist es nicht möglich, für einen gegebenen Zeitpunkt vorauszusagen, ob eine Verwässerung eintreten wird oder nicht. Ist eine Verwässerungsgebühr erforderlich, wird diese (basierend auf bestehenden Prognosen) schätzungsweise zu einem Satz von 0,5% erhoben, vorbehaltlich eines maximalen Prozentsatzes von 1% des Nettoinventarwertes. Wird keine Verwässerungsgebühr erhoben, kann dies das künftige Wachstum der Gesellschaft beschränken.
- 16.4 Mit Ausnahme der „umfangreichen Transaktionen“ beabsichtigt der ACD derzeit nicht, eine Verwässerungsgebühr bei Kauf oder Verkauf von Anteilen einzuführen. Der ACD kann seine Politik in Bezug auf Verwässerung ändern, und zwar entweder mit Zustimmung der Anteilinhaber im Wege eines diesbezüglichen Beschlusses, der auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds gefasst wird, und in Verbindung mit

einer Änderung dieses Prospekts, oder indem er 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung seiner Verwässerungspolitik die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds diesbezüglich informiert und den Prospekt entsprechend ändert.

17

Geldwäsche und Erleichterung der Steuerhinterziehung

Gemäss den im Vereinigten Königreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche sind Personen, die im Investmentgeschäft tätig sind, für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Verfahren, können Anleger in bestimmten Fällen aufgefordert werden, bei Kauf von Anteilen einen Nachweis ihrer Identität zu erbringen. Der ACD behält sich das Recht vor, eine Transaktion rückgängig zu machen oder den Verkauf von Anteilen abzulehnen, sofern er nicht von der Identität des Antragstellers überzeugt ist.

Die Gesetzgebung im Vereinigten Königreich ist am 30. September 2017 in Kraft getreten, um die Erleichterung der Steuerhinterziehung im Vereinigten Königreich oder im Ausland zu verhindern. Unternehmen und Personengesellschaften sind nach dem neuen Recht streng haftbar, wenn ihre Mitarbeiter oder andere mit ihnen verbundene Personen die Hinterziehung von britischen oder nicht britischen Steuern strafrechtlich erleichtern, es sei denn, sie verfügen über angemessene Verfahren zur Verhinderung einer solchen Hinterziehung. Der ACD und der Anlageverwalter verfolgen einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber der strafrechtlichen Erleichterung von Steuerhinterziehung und erwarten, dass alle Anteilinhaber der Gesellschaft alle Steuergesetze, denen sie unterliegen können, vollständig einhalten.

18

Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme

Der ACD kann jeweils Beschränkungen auferlegen, die seiner Ansicht nach erforderlich sind um sicherzustellen, dass der Besitz oder Erwerb von Anteilen durch bestimmte Personen nicht gegen geltendes Recht oder massgebliche staatliche Vorschriften (bzw. gegen die Auslegung geltender Gesetze oder Vorschriften durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes verstösst. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen Anträge auf Kauf oder Verkauf, Übertragung oder Umtausch von Anteilen ablehnen.

19

Aussetzung des Handels mit der Gesellschaft

19.1

Der ACD ist mit Zustimmung der Verwahrstelle berechtigt, bzw. auf deren Verlangen verpflichtet, die Ausgabe, die Entwertung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft vorübergehend auszusetzen, sofern der ACD oder die Verwahrstelle zu der Auffassung gelangen, dass eine solche Aussetzung aufgrund aussergewöhnlicher Umstände im Interesse aller Anteilinhaber liegt. Die Aussetzung wird nur so lange aufrechterhalten, wie dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt und angemessen ist. Der ACD und die Verwahrstelle müssen eine solche Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell neu überprüfen, und die FCA über das Ergebnis einer solchen Überprüfung mit dem Ziel informieren, die Aussetzung zu beenden, sobald dies nach Aufhebung der besonderen Umstände vertretbar ist.

19.2

Der ACD teilt allen Anteilinhabern die Aussetzung sobald wie möglich schriftlich mit und veröffentlicht alle dazugehörigen Angaben, um die Anteilinhaber zu allen Zeiten in Bezug auf die Aussetzung sowie deren wahrscheinliche Dauer informiert zu halten.

19.3 Die Neuberechnung der Anteilpreise für Kauf und Verkauf wird mit dem nächsten massgeblichen Bewertungszeitpunkt nach Beendigung der Aussetzung wiederaufgenommen.

20 **Geltendes Recht**

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

21 **Bewertung der Gesellschaft**

21.1 Der Preis eines Anteils der Gesellschaft wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, zu dem der Anteil gehört. Der Nettoinventarwert je Anteil wird derzeit um 12.00 Uhr an jedem Geschäftstag berechnet.

21.2 Der ACD kann zu jeder Zeit an einem Geschäftstag eine zusätzliche Bewertung durchführen, sofern er dies für wünschenswert hält.

22 **Berechnung des Nettoinventarwertes**

22.1 Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert ihres/seines Vermögens abzüglich ihrer/seiner Verbindlichkeiten, wie diese jeweils im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt werden.

22.2 Es wird das gesamte Fondsvermögen (einschliesslich Forderungen) der Gesellschaft (bzw. des Teilfonds) nach Massgabe der nachstehenden Bedingungen berücksichtigt.

22.3 Das Fondsvermögen, mit Ausnahme von Barmitteln (oder andere in Abschnitt 21.4 beschriebene Vermögenswerte) oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeit (*Contingent Liability Transaction*), wird wie nachstehend beschrieben bewertet; die zur Bewertung herangezogenen Preise/Kurse müssen (sofern nicht anders angegeben) stets die zuletzt verfügbaren Preise/Kurse sein.

22.3.1 Die Bewertung von Anteilen (oder Units) in Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt:

22.3.1.1 falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für die Anteile (Units) angegeben ist, zu dem zuletzt verfügbaren Preis; oder

22.3.1.2 falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise, mit der Massgabe, dass der Kaufpreis um einen etwaig enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Verkaufspreis um einen etwaig zuzurechnenden Rücknahmeabschlag erhöht wird; oder

22.3.1.3 falls kein Preis oder kein aktueller Preis existiert, zu einem Preis, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist;

- 22.3.2 die Bewertung aller anderen übertragbaren Wertpapiere erfolgt:
- 22.3.2.1 falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für das Wertpapier angegeben ist, zu diesem Preis; oder
 - 22.3.2.2 falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise; oder
 - 22.3.2.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis aus einer unzuverlässigen Quelle stammt oder kein aktueller gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist;
- 22.3.3 die Bewertung von Vermögenswerten, die nicht unter vorstehend 22.3.1 und 22.3.2 fallen, erfolgt zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen sachgerechten und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 22.4 Barmittel und sonstige Beträge, die auf Giro- und Einlagenkonten sowie in anderen Termineinlagen gehalten werden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 22.5 Vermögenswerte, bei denen es sich um Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten handelt, werden wie folgt behandelt:
- 22.5.1 Bei einer eingeräumten Option (bei der die Prämie für das Einräumen Teil des Fondsvermögens geworden ist), ist der Nettobetrag der zu erhaltenden Prämie abzuziehen.
 - 22.5.2 Ein Terminkontrakt, der nicht an einer Börse gehandelt wird, ist zum Nettowert der Glattstellung gemäss einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen.
 - 22.5.3 Ist der Vermögenswert ein Derivat, das nicht an einer Börse gehandelt wird, ist er gemäss einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen.
 - 22.5.4 Alle anderen Transaktionen mit Eventualverbindlichkeit werden zum Nettowert der Einschusszahlung (*margin*) bei Glattstellung berücksichtigt (unabhängig davon, ob es sich um einen positiven oder negativen Wert handelt).
- 22.6 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle erteilten Anweisungen zur Ausgabe oder Entwertung von Anteilen als ausgeführt (und Barzahlungen als erfolgt oder erhalten), unabhängig davon, ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.
- 22.7 Vorbehaltlich der nachstehenden Abschnitte 22.8 und 22.9 gelten bestehende aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten als erfüllt und sämtliche erforderlichen Folgehandlungen als durchgeführt. Diese unbedingten Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie erst unmittelbar vor der Bewertung getroffen wurden und ihre Ausserachtlassung nach Auffassung des ACD keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Bestimmung des Nettovermögens hat.
- 22.8 Terminkontrakte oder CFD-Kontrakte (*contract for difference* – CFD), die noch nicht fällig sind, sowie noch nicht abgelaufene oder ausgeübte Optionen (die

eingerräumt oder erworben wurden) fallen nicht unter Abschnitt 22.7.

- 22.9 Sämtliche Vereinbarungen, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind bzw. sein sollten, sind unter Abschnitt 22.7 einzubeziehen.
- 22.10 Abzug eines geschätzten Betrags für zum jeweiligen Zeitpunkt erwartete Steuerverbindlichkeiten, einschliesslich (gegebenenfalls) Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und britische *Advance Corporation Tax* (auf ausgeschüttete Gewinne im Voraus gezahlte Steuer) und Umsatzsteuer.
- 22.11 Abzug eines geschätzten Betrags für aus dem Fondsvermögen zahlbare Verbindlichkeiten sowie hierauf entfallende Steuern, wobei wiederkehrende Posten täglich abgegrenzt werden.
- 22.12 Abzug des Kapitalbetrags ausstehender Kredite, unabhängig vom Rückzahlungstermin, sowie angefallener aber noch nicht gezahlter Kreditzinsen.
- 22.13 Hinzurechnung eines geschätzten Betrags für aufgelaufene Steuerbeträge jeglicher Art, die erstattungsfähig sind.
- 22.14 Hinzurechnung sonstiger fälliger Gutschriften oder Beträge, die in das Fondsvermögen zahlbar sind.
- 22.15 Hinzurechnung einer bestimmten Summe für Zinsen oder sonstige Einkünfte, die als fällig aufgelaufen sind oder als aufgelaufen gelten, aber noch nicht vereinnahmt wurden.
- 22.16 Währungen oder Werte in anderen Währungen als der Basiswährung werden zu einem Wechselkurs umgerechnet, bei dem eine wesentliche Benachteiligung der Interessen der Anteilinhaber oder künftigen Anteilinhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschliessen ist.
- 22.17 Sofern der ACD Grund zu der Annahme hat, dass kein verlässlicher Kurs/Preis für eine Anlage zu einem gegebenen Bewertungszeitpunkt verfügbar ist oder dass der zuletzt verfügbare Kurs/Preis nach sachgerechter Einschätzung des ACD nicht den Wert einer Anlage zum Bewertungszeitpunkt widerspiegelt, kann der ACD die Anlage zu einem Preis bewerten, der seiner Ansicht nach einen sachgerechten und angemessenen Preis für die Anlage darstellt.

23 **Preis je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse**

Der Preis je Anteil, zu dem die Anteile verkauft werden entspricht der Summe aus Nettoinventarwert eines Anteils und einem etwaigen Ausgabeaufschlag. Der Preis je Anteil, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags. Darüber hinaus kann sowohl bei Kauf als auch bei Verkauf eine Verwässerungsgebühr wie unter Ziffer 16 beschrieben fällig werden.

24 **Grundlage für die Preisermittlung**

Die Anteile der Teilfonds werden auf „Forward-Pricing“-Basis gehandelt. Ein „Forward Price“ ist ein Preis, der am nächsten Bewertungszeitpunkt nach dem vereinbarten Kauf oder der vereinbarten Rücknahme berechnet wird.

25 **Veröffentlichung der Preise**

Die jeweils aktuellen Anteilpreise werden täglich auf der Webseite des Anlageverwalters unter **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** veröffentlicht und sind auch auf Anfrage unter der Telefonnummer +44 (0) 845 450 1970 erhältlich. Da der ACD auf „Forward- Pricing“-Basis mit Anteilen handelt, entsprechen die auf der Webseite und am Telefon vermittelten Preise nicht notwendigerweise den Preisen, zu denen die Transaktion eines Anlegers gehandelt wird.

26 **Risikofaktoren**

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren in Betracht ziehen.

26.1 **Allgemeines**

26.1.1 Eine Anlage in einen oder mehrere Teilfonds führt dazu, dass der Anleger den Risiken ausgesetzt ist, die für gewöhnlich mit Anlagen in Aktien und Anteile verbunden sind. Folglich können der Kurs einer Aktie und der mit ihr verbundene Ertrag sowohl steigen als auch fallen. Möglicherweise erhält der Anleger das investierte Kapital nicht zurück. Es besteht keine Gewissheit, dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden.

26.1.2 Darüber hinaus kann der Wert (in Pfund Sterling) von Anlagen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, allein durch Wechselkursschwankungen steigen und fallen; diese Fluktuationen haben entsprechende Auswirkungen auf den Preis der Anteile.

26.1.3 Aufgrund des Liquiditätsrisikos besteht die Möglichkeit, dass einige Anlagen in einem Teilfonds zu einem angemessenen Preis nicht rechtzeitig liquidiert werden können. Der Wert von Wertpapieren ist grösseren Schwankungen ausgesetzt, wenn sie nicht regelmässig gehandelt werden.

26.1.4 Die Teilfonds halten unter Umständen beträchtliche Anlagen in kleineren Unternehmen, bei denen noch kein etablierter Markt für die Aktien besteht oder deren Markt, sofern vorhanden, möglicherweise illiquide ist. In Anbetracht dieser potenziellen Illiquidität der Anlagen der Teilfonds, sind die Teilfonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet, insbesondere für Anleger, die keine langfristigen Anlagen tätigen können.

26.1.5 Das Konzentrationsrisiko kann entstehen, wenn ein Teilfonds zum überwiegenden Teil in einem einzigen Land oder geografischen Gebiet investiert oder über eine begrenzte Diversifizierung in der Branche verfügt. Das Konzentrationsrisiko kann auch auftreten, wenn ein Teilfonds in eine beschränkte Zahl von Wertpapieren investiert. Eine geringere Diversifizierung und aktive Titelselektion können zu überdurchschnittlichen Investitionen in Einzelgesellschaften führen. Solche Konzentration kann ein erheblicheres Risiko im Vergleich zu der Situation schaffen, wo Investitionen über eine grosse Anzahl von Unternehmen verteilt sind. Obwohl es zum Anstieg potenzieller Gewinne führen kann, können diese Konzentration von Risiken und mangelnde Diversifizierung das Risiko von Verlusten für den Teilfonds beträchtlich erhöhen.

- 26.1.6 Eine Wertpapierleihe birgt das Risiko, dass der Schuldner die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Folglich kann ein Teilfonds Gelder verlieren, und es kann zu einer Verzögerung bei der Eintreibung der verliehenen Wertpapiere kommen. Ein Teilfonds kann auch Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht zurückerhält und/oder der Wert der Sicherheit fällt, einschliesslich des Werts von Anlagen, die mit einer Barsicherheit getätigt wurden. Eine Wertpapierleihe kann auch gewisse nachteilige steuerliche Folgen haben.
- 26.1.7 Die Anteile aller Teilfonds sollten grundsätzlich als langfristige Anlage angesehen werden.
- 26.1.8 Es besteht ein Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht rechtzeitig nachkommt, was den Anlagenwert nachteilig beeinflussen würde.
- 26.1.9 Für jeden Teilfonds mit Vereinbarungen zur Währungssicherung in der Anteilsklasse kann nicht garantiert werden, dass diese Strategie erfolgreich ist, um die Auswirkungen nachteiliger Wechselkursänderungen vollständig zu beseitigen. Obwohl die Absicht des ACD ist, vollständig abgesichert zu sein, kann es Fälle geben, in denen der Teilfonds aufgrund externer Faktoren wie Marktbewegungen und der Platzierung kleiner korrigierender Absicherungen nicht kosteneffektiv ist. Daher kann es sein, dass die Währungssicherung die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen nicht vollständig mindert.
- 26.1.10 Die Währungsabsicherung der Anteilsklasse schützt einen Teilfonds vor einem Rückgang der Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung, allerdings schränkt sie den Vorteil ein, den ein Anleger erhalten würde, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung fällt.
- 26.1.11 Am 23. Juni 2016 wurde im Vereinigten Königreich eine Volksabstimmung gehalten, in der zugunsten eines Austrittes aus der Europäischen Union, allgemein als „Brexit“ bezeichnet, gestimmt wurde. Obwohl die langfristigen konjunkturellen Auswirkungen des Brexit auf das Vereinigte Königreich sowohl positiv als auch negativ sein können, ist es trotzdem wahrscheinlich, dass sich daraus eine Periode erheblicher politischer, regulatorischer und kommerzieller Unsicherheit ergibt.

26.2 **Verbindlichkeiten der Gesellschaft**

- 26.2.1 Wie bereits im Absatz 2.5 unter den OEIC-Vorschriften näher ausgeführt, stellt jeder Teilfonds ein getrenntes Anlageportfolio dar und diese Anlagen können nur zur Befriedigung von Haftbarkeiten oder Forderungen gegenüber dem jeweils zugehörigen Teilfonds verwendet werden. Während nach den Bestimmungen der OEIC-Vorschriften eine Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorgesehen ist, ist das Konzept einer solchen Haftungstrennung relativ neu. Dementsprechend bleibt abzuwarten, ob in Fällen, in denen Forderungen von Gläubigern vor Ort bei Gerichten im Ausland oder unter ausländischer Gerichtsbarkeit vorgebracht werden, diese ausländischen Gerichte die in den OEIC-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Haftungstrennung oder Bestimmungen zu Querverbindungen zwischen Anlagen auch anwenden würden. Somit ist es derzeit unmöglich, mit aller Gewissheit zu sagen, dass die Anlagen eines Teilfonds stets und unter allen Umständen vollkommen isoliert von den Haftbarkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden können.
- 26.2.2 Die Anteilhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, nach Zahlung des Kaufpreises für die Anteile weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

27 **Gebühren und Aufwendungen**

- 27.1 Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft die von ihr zu tragenden Gebühren und Aufwendungen zahlen, einschliesslich der folgenden Aufwendungen:
- 27.1.1 die an den ACD, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zahlbaren Gebühren und Aufwendungen;
 - 27.1.2 Maklerprovisionen (ohne Zahlungen für Research), öffentliche Abgaben (ggf. einschliesslich Stempelsteuern (*stamp duty* und/oder *stamp duty reserve tax*)) und andere Auslagen, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft unvermeidbar sind und die in der Regel in Transaktionsbestätigungen (*contract notes*), Bescheinigungen oder Differenzkonten aufgeführt sind;
 - 27.1.3 Gebühren und Aufwendungen für die Einrichtung und Führung des Anteilregisters und etwaiger Unterregister der Anteilinhaber;
 - 27.1.4 Kosten, die im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse und mit der Schaffung, dem Umtausch und der Entwertung von Anteilen entstehen;
 - 27.1.5 Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Anteilspreise entstehen;
 - 27.1.6 Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Zahlungen der Gesellschaft und der Erstellung und Versendung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft entstehen;
 - 27.1.7 Honorare, Performancegebühren, Aufwendungen oder Erstattungen an Rechtsberater oder sonstige fachliche Berater der Gesellschaft;
 - 27.1.8 Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungen und der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Gesellschaft entstehen;
 - 27.1.9 Kosten, die im Zusammenhang mit den Versammlungen der Anteilinhaber (unabhängig vom Einberufungsgrund) entstehen, einschliesslich Versammlungen, die auf Verlangen der Anteilinhaber ohne den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einberufen werden;
 - 27.1.10 Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufteilung, Verschmelzung oder Umstrukturierung entstehen, einschliesslich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen fällig werden, wie im Einzelnen in den FCA-Vorschriften ausgeführt;
 - 27.1.11 Kreditzinsen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Tilgung von Krediten oder bei Verhandlungen oder Änderungen der Kreditbedingungen entstehen;
 - 27.1.12 Steuern und Abgaben, die für die Vermögenswerte der Gesellschaft oder bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen fällig werden;
 - 27.1.13 Prüfhonorare der Wirtschaftsprüfer (einschliesslich USt) sowie deren Aufwendungen;

- 27.1.14 Gebühren der FCA gemäss den FCA-Vorschriften, zusammen mit den entsprechenden periodischen Gebühren anderer Aufsichtsbehörden in den Ländern oder Hoheitsgebieten ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile der Gesellschaft derzeit oder künftig vermarktet werden;
- 27.1.15 Aufwendungen der Verwahrstelle, wie in Ziffer 30 unten ausgeführt;
- 27.1.16 sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen Pflichten für die Gesellschaft entstehen, einschliesslich der Kosten für die Führung der Protokollbücher und sonstiger Unterlagen und Aufzeichnungen, zu deren Führen die Gesellschaft verpflichtet ist; und
- 27.1.17 Zahlungen, die darüber hinaus gemäss den FCA-Vorschriften fällig werden.
- 27.2 Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren und Aufwendungen Umsatzsteuer zahlbar.
- 27.3 Aufwendungen werden gemäss den FCA-Vorschriften aktiviert oder passiviert. Soweit Aufwendungen aktiviert werden, können sie sich unter bestimmten Umständen einschränkend auf Kapitalwachstum auswirken.

28 **Gebühren für den ACD**

- 28.1 Als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, aus jedem Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erhalten, die als Prozentsatz per annum des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet wird. Einzelheiten zu dieser jährlichen Verwaltungsgebühr sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 ausgeführt.
- 28.2 Die jährliche Verwaltungsgebühr fällt täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an, wird zu jedem Tagesbewertungspunkt (im Sinne des Abschnitts 21.1) berechnet und ist monatlich zu verbuchen und nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar.
- 28.3 Der ACD ist ausserdem berechtigt, alle Auslagen, die ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, ggf. einschliesslich Stempelsteuern (*stamp duty stamp* und *duty reserve tax*) bei Transaktionen mit Anteilen, im angemessenen Umfang und gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
- 28.4 Gegenwärtig wird die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD aus dem Kapital jedes Teilfonds beglichen, wodurch es zu Einschränkungen im Kapitalwachstum kommen kann.
- 28.5 Der ACD ist nicht berechtigt, eine neue Form der Vergütung für seine Dienste einzuführen oder den Prozentsatz oder Betrag seiner Vergütung aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft oder den Ausgabeaufschlag zu erhöhen, es sei denn, er informiert alle Anteilhaber mindestens 60 Tage vor der Einführung oder der Erhöhung entsprechend über die jeweilige Massnahme und das Datum ihres Beginns und er hat den Prospekt im Hinblick auf die Einführung oder Erhöhung und das Datum des Beginns überarbeitet und verfügbar gemacht.

29 **Dem Anlageverwalter zu zahlende Gebühren**

29.1 **Jährliche Verwaltungsgebühr**

29.2 Als Vergütung für die Erfüllung seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Anlageverwalter Anspruch darauf, auf jeden Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erheben, die als Prozentsatz pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds berechnet wird. Die Einzelheiten dieser jährlichen Verwaltungsgebühr sind für jeden Teilfonds in Anlage 1 aufgeführt.

29.3 Die jährliche Verwaltungsgebühr läuft täglich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auf, der zu jedem täglichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird (gemäss Abschnitt 21.1), und ist monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag eines jeden Monats fällig.

29.4 Der Anlageverwalter hat ferner Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäss abgesicherten Ausgaben, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen, einschliesslich gegebenenfalls der Stempelsteuer und der Stempelsteuerrücklage für Geschäfte mit Aktien.

29.5 Derzeit wird die jährliche Verwaltungsgebühr des Anlageverwalters aus dem Kapital jedes Teilfonds entnommen, was das Kapitalwachstum beeinträchtigen kann.

29.6 Der Anlageverwalter darf für seine Dienstleistungen keine neue Kategorie von Vergütungen einführen oder den aktuellen Satz oder Betrag seiner Vergütung, die aus dem Planvermögen der Gesellschaft oder der vorläufigen Gebühr zu zahlen ist, erhöhen, es sei denn, der ACD teilt allen Anteilhabern mindestens 60 Tage vor der Einführung oder Erhöhung schriftlich die Einführung oder Erhöhung und das Datum ihres Beginns mit und hat den Prospekt entsprechend der Einführung des neuen Satzes und dem Datum ihres Beginns überarbeitet und zur Verfügung gestellt.

29.7 **Performancegebühr**

29.8 **Allgemeines**

29.8.1 Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancegebühr“) in Bezug auf den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund.

29.8.2 Die Performancegebühr wird für jede Anteilklasse gesondert berechnet. Sie wird täglich berechnet und verbucht und ist jährlich nachträglich für den jeweiligen Performancezeitraum („Performancezeitraum“) fällig. Als Performancezeitraum gilt das jeweils laufende Kalenderjahr.

29.8.2 Die Performancegebühr wird für jede Anteilklasse gesondert berechnet. Sie wird täglich berechnet und verbucht und ist jährlich nachträglich für den jeweiligen Performancezeitraum („Performancezeitraum“) fällig. Als Performancezeitraum gilt das jeweils laufende Kalenderjahr.

29.8.3 Vor dem 6. Juni 2019 war der Anlageverwalter der bevollmächtigte Direktor der Gesellschaft (ACD) und erhielt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

(die „an die Wertentwicklung gebundene Gebühr des ACD“) in der gleichen Funktion wie die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr, die er nun in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter erhalten kann. Durch die Beendigung dieser Bestellung zum bevollmächtigten Direktor der Gesellschaft entsteht keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr des ACD, und da diese an die Wertentwicklung gebundene Gebühr des ACD identisch ist mit der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr, gilt der erste Performance-Zeitraum nach dieser Vereinbarung als 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird für die gesamte Dauer dieses 12-Monatszeitraums berechnet.

- 29.8.4 Die Wertentwicklung des Index in jedem Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Stand des relevanten Performance-Benchmark-Index für jeden Teilfonds (wie in Anhang 1 angegeben) am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums und am letzten Geschäftstag des derzeitigen Performancezeitraums, und zwar ausgedrückt in Prozent (die „Index-Performance“).
- 29.8.5 Die Wertentwicklung der Anteilklasse in einem Performancezeitraum entspricht dem kumulativen täglichen Nettoinventarwert während dieses Performancezeitraums. An den Tagen, an denen Ausschüttungen oder sonstige Ertragszahlungen an Anteilhaber erfolgen, werden die Berechnungen der täglichen Wertentwicklung angepasst, indem die Ausschüttung je Anteil dem Schluss-Nettoinventarwert des jeweiligen Tages wieder hinzugerechnet wird. Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden die in dem Performancezeitraum etwaig angefallenen Performancegebühren nicht abgezogen.
- 29.8.6 Der Nettoprozentsatz der Outperformance für Performancezeiträume, in denen die Anteilklasse-Performance über der Index-Performance liegt, entspricht der geometrischen Differenz zwischen der Index-Performance und der Anteilklasse-Performance, ausgedrückt in Prozent (die „Netto-Outperformance“).
- 29.8.7 Für Performance-Zeiträume, in denen die Anteilklasse-Performance unter der Index-Performance liegt („Underperformance“), entspricht diese Underperformance der geometrischen Differenz zwischen der Anteilklasse-Performance und der Index-Performance, ausgedrückt in Prozent (die „Netto-Underperformance“), und wird vorgetragen. Es fallen so lange keine Performancegebühren für Performancezeiträume an, bis die Anteilklasse-Performance (gemessen an der Index-Performance) die aufgelaufene Netto-Underperformance aus vorangegangenen Performancezeiträumen ausgeglichen hat. In Performancezeiträumen, in denen eine solche aufgelaufene Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist nur der Teil der Netto-Outperformance dieses Zeitraumes für die Berechnung der in diesem Performancezeitraum zahlbaren Performancegebühr zu berücksichtigen, der die aufgelaufene und vorgetragene Netto-Underperformance übersteigt.
- 29.8.8 Die für jede Anteilklasse zahlbare Performancegebühr entspricht einem Betrag in Pfund Sterling, der wie folgt berechnet wird: Netto-Outperformance x 15 %. Die Gebühr ist auf den gewichteten durchschnittlichen Wert der jeweiligen Anteilklasse während des betreffenden Performancezeitraumes zahlbar. Zwar gibt es theoretisch keine Obergrenze für die Höhe der aus dem Fondsvermögen zahlbaren Performancegebühr, es wäre jedoch eine Netto-Outperformance von mehr als 100 % erforderlich, um zu einem Anstieg der Performancegebühr auf einen Betrag von mehr als 15 % des Nettoinventarwertes je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraumes zu führen.

- 29.8.9 Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf Tagesbasis berücksichtigt. Durch das Anlegerverhalten können die Unterschiede bei den Nettoinventarwerten der jeweiligen Anteilklassen während des Performancezeitraumes zu Unterschieden in den gewichteten durchschnittlichen Werten der jeweiligen Anteilklasse führen, die bei der Berechnung der Performancegebühr benutzt werden. Somit können Entwicklungswerte der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds verschieden sein.
- 29.8.10 Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und vom ACD überprüft.
- 29.8.11 Die Höhe der Performancegebühr oder der für die Berechnung verwendete Benchmark-Index dürfen nicht geändert werden, es sei denn, der ACD teilt den Anteilinhabern die beabsichtigte Änderung und das Datum des Beginns 60 Tage im Voraus mit und hat den Prospekt im Hinblick auf die Änderung entsprechend aktualisiert und verfügbar gemacht.
- 29.8.12 Die Performancegebühr wird auch dann zahlbar, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds im Verlauf eines Performancezeitraums fällt, sofern in dem betreffenden Performancezeitraum eine Netto-Outperformance des jeweiligen Index verzeichnet wurde. Eine solche Konstellation ist in Beispiel 3 beschrieben.

29.9 **Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr**

29.9.1 **Beispiel 1:**

Angenommen, der Nettoinventarwert je Anteil am ersten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 100p;
 der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 106p;
 der Stand des FTSE All Share Total Return Index am ersten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 100p;
 der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 104p; und
 der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.
 Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $((106/100) - 1) \times 100 = 6 \%$
 die Index-Performance beträgt $((104/100) - 1) \times 100 = 4 \%$
 die Netto-Outperformance beträgt $((1.06/1.04) - 1) \times 100 = 1,92 \%$
 Die für den Performancezeitraum zahlbare Performancegebühr beträgt demzufolge:
 $1,92 \% \times 15 \% \times £50.000.000 = £144.000$

29.9.2

Beispiel 2:

Angenommen der Performancezeitraum in diesem Beispiel ist der unmittelbar auf den Performancezeitraum in Beispiel 1 folgende Zeitraum.

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 106p;

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 109p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 104p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 111p; und

der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.

Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $((109/106) - 1) \times 100 = 2,83 \%$

die Index-Performance beträgt $((111/104) - 1) \times 100 = 6,73 \%$

die Netto-Underperformance beträgt $((1,0283/1,0673) - 1) \times 100 = (-3,65 \%)$

Es fallen im Ergebnis keine Performancegebühren an, bis die Netto-Underperformance in Höhe von 3,65 % durch eine übersteigende Netto-Outperformance in der Zukunft ausgeglichen wird.

29.9.3

Beispiel 3:

Angenommen der Performancezeitraum in diesem Beispiel ist der unmittelbar auf den Performancezeitraum in Beispiel 2 folgende Zeitraum,

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 109p;

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 108p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 111p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 105p; und

der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.

Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $(108/109) - 1) \times 100 = (-0,92) \%$

die Index-Performance beträgt $(105/111) - 1) \times 100 = (-5,41) \%$

die Netto-Outperformance beträgt $(0,9908/0,9459) - 1) \times 100 = 4,74 \%$

Die Netto-Outperformance für diesen Performancezeitraum ist die Netto-Outperformance im laufenden Zeitraum von 4,47 % (1,0474). Sie ist geometrisch verknüpft mit der Netto-Underperformance von -3,65 % (0,9635) des vorherigen Performancezeitraums. Somit verbleibt eine Netto-Outperformance von $((1,0474 \times 0,9635) - 1) \times 100 = 0,916 \%$, auf die eine Performancegebühr zahlbar ist.

Die für den Performancezeitraum zahlbare Performancegebühr beträgt demzufolge:

$0,916 \% \times 15 \% \times £50.000.000 = £68.700$

30 Verwahrstellengebühren

- 30.1 Die Verwahrstelle erhält für eigene Rechnung eine periodische Gebühr für die von ihr erbrachten Verwahrdienste; die Gebühr läuft täglich auf, ist monatlich im Voraus nach dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung zahlbar. Die Gebühr wird auf Grundlage des Wertes des Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats berechnet, mit Ausnahme der ersten Gebührenaufzahlung, die auf Grundlage des ersten Bewertungszeitpunktes für jeden Teilfonds berechnet wird. Die Zahlung der Gebühr erfolgt aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds. Die Höhe der periodischen Gebühren basiert auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird zu gegebener Zeit zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart. Die an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühr hat zurzeit folgende Höhe:

Nettoinventarwert des Unternehmens (£)	Gebührensatz (Basispunkte)
1 – 50.000.000	3
50.000.001 – 200.000.000	2
Mehr als 200.000.001	1

Ein Basispunkt entspricht 0,01 %.

- 30.2 Diese Gebührensätze können nach Vereinbarung zwischen dem ACD und der Verwahrstelle verändert werden, sofern die Vorschriften eingehalten werden.
- 30.3 Die erste Berechnung der Verwahrstellengebühren für einen Teilfonds erfolgt für den Zeitraum, der an dem Tag der ersten Bewertung des Teilfonds beginnt und am letzten Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag fällt, endet. Diese Gebühren werden täglich akkumuliert.
- 30.4 RBC Investor Services Trust (UK Branch) ist berechtigt, für den Handel mit den Anlagen und für Verwahrdienste Gebühren aus dem Fondsvermögen zu beziehen. Die Höhe dieser Gebühren kann unterschiedlich ausfallen, in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere; derzeit schwanken sie zwischen £2,50 und £92 pro Transaktion, laufen zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktionen auf und sind so bald als möglich (jedoch spätestens am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühr anfällt, bzw. wie von der Verwahrstelle, RBC Investor Services Trust (UK Branch) und dem ACD vereinbart) zahlbar. Verwahrgebühren können ebenfalls in Abhängigkeit von den Märkten und von dem Wert der verwahrten Wertpapiere unterschiedlich ausfallen und schwanken derzeit zwischen 0,15 Basispunkten und 80 Basispunkten pro Jahr, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von £4.275 pro Teilfonds pro Jahr (ausschliesslich von Handelsgebühren und Auslagen). Verwahrgebühren fallen gemäss den zu gegebener Zeit zwischen dem ACD, der Verwahrstelle und RBC Investor Services Trust (UK Branch) geschlossenen Vereinbarungen an - spätestens jedoch am letzten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats - und müssen so schnell wie angemessen möglich nach deren Akkumulation gezahlt werden. Diese Verwahr- und Transaktionsgebühren können entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem ACD, der Verwahrstelle und RBC Investor

Services Trust (UK Branch) schwanken, sofern die diesbezüglichen Vorschriften erfüllt sind.

- 30.5 Die Verwahrstelle erhält ausserdem aus dem jedem Teilfonds ordnungsgemäss zuzurechnenden Vermögen die Aufwendungen erstattet, die ihr ordnungsgemäss in der Erfüllung bzw. der Veranlassung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verwahrstellenvereinbarung, den Vorschriften oder allgemein nach geltendem Recht entstanden sind, insbesondere für:
- i. den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Vermögenswerten;
 - ii. die Vereinnahmung und Ausschüttung an die Anteilinhaber von Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen;
 - iii. das Führen der Ausschüttungskonten;
 - iv. den Umtausch von Fremdwährung;
 - v. die Registrierung von Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle bzw. ihrer Nominees oder Beauftragten;
 - vi. die Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder sonstige zulässige Transaktionen (stets unter der Voraussetzung, dass die Wertpapierleihe ab dem 1. Januar 2012 von RBC Investor Services Trust (UK Branch) vorgenommen oder eingerichtet wurde, und dass alle im Zusammenhang mit der Wertpapieranleihe anfallenden Gebühren von RBC Investor Services Trust (UK Branch) getragen wurden);
 - vii. die Kommunikation mit betroffenen Parteien (einschliesslich per Telex, Telefax, SWIFT und Email);
 - viii. Steuerangelegenheiten;
 - ix. Versicherungen;
 - x. die Kosten für Bankgeschäfte und Banktransaktionen;
 - xi. die Erstellung des Geschäftsberichts der Verwahrstelle;
 - xii. das Einholen von fachlichen Beratungsdiensten;
 - xiii. das Führen von Verfahren;
 - xiv. die Einberufung von Versammlungen der Anteilinhaber und/oder die Teilnahme an diesen Versammlungen; und
 - xv. Änderungen der Satzung und des Prospekts sowie Verhandlung und/oder Änderung der Verwahrstellenvereinbarung und sonstiger Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten.

Zum Gültigkeitsdatum dieses Prospekts belaufen sich die Auslagen, die RBC Investor Services Trust (UK Branch) in Bezug auf Transaktionen zu Wertpapierleihen entstanden sind, auf 32 % des Bruttoeinkommens, das durch die Wertpapierleihe für den jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet wurde.

- 30.6 Die Verwahrstelle ist berechtigt, die von ihr gezahlten Gebühren und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Transaktionen oder Dienstleistungen, bzw. wie zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft oder dem ACD vereinbart, erstattet zu erhalten.
- 30.7 Bei Abwicklung der Gesellschaft, Schliessung eines Teilfonds oder Rücknahme einer Anteilklasse, ist die Verwahrstelle berechtigt, ihre Gebühren und Aufwendungen anteilig bis zum Datum der Abwicklung, Schliessung oder Rücknahme sowie Erstattungen für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die ihr zwingend im Zusammenhang mit der Abwicklung oder der Vereinnahmung ausstehender Verpflichtungen entstanden sind, zu erhalten. Die Vereinbarung mit

der Verwahrstelle sieht keine Entschädigung für einen Verlust ihres Amtes vor.

- 30.8 Etwaig fällige Umsatzsteuern auf die an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren oder Aufwendungen werden diesen hinzugerechnet.
- 30.9 Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden zwischen allen Teilfonds aufgeteilt. In diesem Fall werden die Aufwendungen und Erstattungen auch für Personen (einschliesslich des ACD oder verbundener Unternehmen oder Nominees der Verwahrstelle oder des ACD) zahlbar, denen die jeweilige Aufgabe gemäss den FCA-Vorschriften von der Verwahrstelle übertragen wurde.

31 **Verwaltungsgebühren und Aufwendungen**

31.1 **Fondsbuchhaltung und Bewertung**

- 31.1.1 Als Verantwortlicher für die Fondsbuchhaltung und Bewertung ist RBC Investor Services Trust (UK Branch) im Wege einer Vergütung berechtigt, eine periodische Gebühr aus dem Vermögen des Unternehmens zu erhalten, die täglich akkumuliert wird und monatlich zu zahlen ist. Die Höhe der periodischen Gebühr entspricht dem Betrag, den ACD und RBC Investor Services Trust (UK Branch) zu gegebener Zeit vorschriftsgemäss miteinander vereinbaren. Die aktuelle Gebühr basiert auf einem Gebührenplan, der verschiedene Prozesse abdeckt und daher nicht direkt mit dem Wert des Fondsvermögens des Unternehmens im Zusammenhang steht. Im Gegenzug für die Bereitstellung der Fondsbuchhaltung und Bewertungsdienste ist RBC Investor Services (UK Branch) jährlich zu einer Gebühr von 0,25 Basispunkten des NIW berechtigt, mit einer Mindestgebühr von 28.800 GBP je Teilfonds und einer zusätzlichen Gebühr von 2.190 GBP für Teilfonds mit mehr als zwei Anteilklassen.

31.2 **Verwaltungs- und Registrierstelle**

- 31.2.1 Als Verwaltungsstelle ist RBC Investor Services Trust (UK Branch) im Wege einer Vergütung berechtigt, für die ihr obliegenden Transferagentur-Aufgaben eine periodische Gebühr aus dem Vermögen des Unternehmens zu erhalten, die täglich akkumuliert wird und monatlich aus dem jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögen zahlbar ist. Die derzeitigen Sätze sind nachfolgend aufgeführt:

- 31.2.1.1 enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse, so gilt eine Führungs- und Dienstleistungsgebühr je Teilfonds von £880 pro Jahr und Anteilklasse;
- 31.2.1.2 eine Kontogebühr von £35 pro Jahr und Konto;
- 31.2.1.3 Bearbeitungsgebühren von £5 je elektronische Transaktion und £26 je manuelle Transaktion;
- 31.2.1.4 Bearbeitungsgebühren von £15 pro FOP Euroclear/Clearstream Transaktion und £18 pro DVP Euroclear/Clearstream Transaktion;
- 31.2.1.5 Bearbeitungsgebühren für Ausschüttungen von £855 pro Ereignis pro Anteilklasse;

- 31.2.1.6 Bearbeitungsgebühren für Zertifikate und Zusicherungen von £85 pro Ausgabe oder Einlage;
- 31.2.1.7 Bearbeitungsgebühren für manuelle Barzahlungen in Höhe von £35 pro Zahlung;
- 31.2.1.8 Nicht-standardmässige Reportinggebühren von £125 pro Stunde;
- 31.2.1.9 Sonstige mit dem ACD vereinbarte Gebühren.

32 **Versammlungen der Anteilhaber und Stimmrechte**

32.1 **Jahreshauptversammlung**

Die Gesellschaft hält keine Jahreshauptversammlungen ab.

32.2 **Einberufung von Versammlungen**

32.2.1 Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

32.2.2 Auch die Anteilhaber können um Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft ersuchen. Das Ersuchen der Anteilhaber muss den Gegenstand der Versammlung enthalten und datiert sein. Ausserdem ist es von Anteilhabern zu unterzeichnen, die zum Datum des Ersuchens als Anteilhaber von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile registriert sind; das Ersuchen ist an der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft zu hinterlegen. Der ACD muss die Hauptversammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines solchen Ersuchens einberufen.

32.3 **Mitteilung und Mindestanwesenheit**

Die Anteilhaber erhalten spätestens 14 Tage vor einer Versammlung der Anteilhaber eine entsprechende Mitteilung und gelten sowohl bei persönlicher Anwesenheit als auch bei Teilnahme über einen Vertreter als anwesend und stimmberechtigt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit (persönlich oder über einen Vertreter) von zwei Anteilhabern erforderlich. Bei einer vertagten Versammlung ist die Anwesenheit (persönlich oder über einen Vertreter) von mindestens einem Anteilhaber erforderlich. Die Mitteilungen über Versammlungen und Vertagungstermine für Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre im Anteilregister angegebene Adresse übersandt.

32.4 **Stimmrechte**

32.4.1 Auf einer Versammlung der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich bzw. (bei Unternehmen) vertreten durch einen für diese Zwecke ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme, die per Handzeichen abgegeben wird.

32.4.2 Bei einer schriftlichen Abstimmung kann ein Anteilhaber persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen im Verhältnis zu den Stimmrechten aller umlaufenden Anteile dem Verhältnis des Anteilpreises zum Gesamtpreis aller umlaufenden Anteile sieben Tage vor dem Datum an dem die Mitteilung über die Versammlung als zugestellt gilt.

- 32.4.3 Ein Anteilinhaber, der über mehr als eine Stimme verfügt, muss bei einer Abstimmung nicht alle Stimmrechte nutzen oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in gleicher Weise einsetzen.
- 32.4.4 Soweit gemäss den FCA-Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft kein ausserordentlicher Beschluss vorgeschrieben ist (bei dem 75 % der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zur Verabschiedung erforderlich sind), wird jeder Beschluss mit der einfachen Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen gefasst oder abgelehnt.
- 32.4.5 Der ACD wird bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt. Weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD (wie in den FCA-Vorschriften definiert) ist zur Teilnahme an einer Abstimmung auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, es sei denn in Bezug auf Anteile, die der ACD oder sein verbundenes Unternehmen für oder gemeinsam mit einer Person hält, die als eingetragener Anteilinhaber stimmberechtigt ist oder von der der ACD oder sein verbundenes Unternehmen Anweisungen zur Stimmrechtsausübung erhalten hat.
- 32.4.6 „Anteilinhaber“ in diesem Sinne bezeichnet die Anteilinhaber, die sieben Tage vor dem Datum, an dem die Mitteilung über die jeweilige Versammlung als zugestellt gilt, Anteilinhaber sind; dazu gehören keine Personen, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

33 **Versammlungen der Anteilklassen und Teilfonds**

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die vorstehenden Bestimmungen für Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in gleicher Weise wie für Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

34 **Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte**

Die mit den Anteilklassen oder einem Teilfonds verbundenen Rechte können nur im Wege eines Beschlusses geändert werden, der auf einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse oder des Teilfonds mit einer Mehrheit von 75 % der gültigen dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen gefasst wird.

35 **Besteuerung**

35.1 **Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Informationen sind lediglich als eine allgemeine Anleitung gedacht und basieren auf der Grundlage der derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Gesetze und Verordnungen der britischen Steuerbehörde (*HM Revenue & Customs*), die sich jeweils ändern können. Sie fasst die Steuerposition der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zusammen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und seiner Besteuerung unterliegen, und die die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, die als Investitionen gehalten werden. Diese Zusammenfassung findet möglicherweise nicht auf alle Investorenklassen Anwendung (wie beispielsweise finanzielle Institutionen und Wertpapierhändler). Anteilinhaber, die sich über ihre Besteuerung nicht im Klaren sind, sollten fachkundigen Rat einholen.

35.2 **Das Unternehmen**

35.2.1 **Einkommen**

Das Unternehmen unterliegt mit seinem steuerpflichtigen Einkommen (einschliesslich aller Offshore Einkommensgewinne, die sich aus der Veräusserung entsprechender Interessen aus nicht berichtspflichtigen Offshore-Fonds ergeben) einer Körperschaftsteuer von 20 %, nach Abzug von Führungs- und sonstiger abzugsfähiger Auslagen (einschliesslich des Bruttobetrag von Dividenden und Ertragsausschüttungen, die das Unternehmen vornimmt oder die von dem Unternehmen als vorgenommen gelten). Dividendeneinkünfte, die das Unternehmen erhält, sind normalerweise nicht steuerpflichtig, vorausgesetzt, sie fallen in eine von mehreren Steuerbefreiungsklassen, die im Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 (dem britischen Körperschaftssteuergesetz aus dem Jahre 2009) („CTA 2009“) festgelegt sind. Unterliegt das Unternehmen einer ausländischen Besteuerung zu erwirtschaftetem Einkommen, so kann dies in bestimmten Fällen von britischen Steuern abgezogen werden, die für diese Einkünfte fällig sind.

35.2.2 Kapitalgewinn

Das Unternehmen ist im Allgemeinen von britischen Kapitalertragssteuern befreit, die sich aus der Veräusserung seiner Investitionen ergeben.

35.2.3 Stempelsteuer (*Stamp Duty Reserve Tax* – „SDRT“)

35.2.3.1 Bei der Emission oder der Rücknahme von Anteilen eines OEICs wird keine SDRT-Gebühr fällig. Allerdings können Anleger einer SDRT-Gebühr unterliegen, wenn Anteile an der Gesellschaft zurückgegeben werden und die Anleger Vermögenswerte aus der Gesellschaft (anstelle von Bargeldern) erhalten, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anteil des Anlegers am von der Gesellschaft gehaltenen Gesamtvermögen stehen.

35.2.3.2 Die SDRT wird normalerweise bei jeder Vereinbarung über die Übertragung von Wertpapieren eines OEICs an Drittparteien zu einem Satz von 0,5 % des Wertes fällig.

35.2.4 Bestimmte deutsche Steuerüberlegungen können für bestimmte Teilfonds nach dem Investmentsteuergesetz (2018), § 2 Abs. 6 Satz 1, gelten, und wenn solche Überlegungen zutreffen, wird dies im entsprechenden Abschnitt von Anhang 1 erläutert.

35.3 **Die Anteilhaber**

35.3.1 **Einzelpersonen als Anteilhaber**

Das Unternehmen nimmt im Allgemeinen Ausschüttungen von Dividenden vor, die im Grossen und Ganzen die Einkünfte widerspiegeln, die sich aus seinen Investitionen ergeben. Für einzelne Anteilhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden die ersten £2.000 der Dividendeneinkünfte für die Steuerjahre 2018/2019 und 2019/2020 mit 0% besteuert. Jegliche Dividendenerträge von über 2.000 GBP werden mit 7,5 % für Steuerzahler zum Eingangssatz, 32,5 % für Steuerzahler zum höheren Steuersatz und 38,1 % für Steuerzahler zum Zusatzsteuersatz besteuert.

35.3.2 **Nicht ansässige Personen**

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen normalerweise keinen britischen Steuern auf Dividenden. Derzeit wird im Vereinigten Königreich bei Dividendenausschüttungen des Unternehmens keine Quellensteuer erhoben. Anteilhabern, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, wird empfohlen, fachkundigen Rat zu Steuerfragen in solchen Fällen einzuholen, in denen sie eine Dividendenausschüttung im gesetzlichen Geltungsbereich Ihres Wohnlandes erhalten.

35.3.3 **Unternehmen als Anteilhaber**

Dividendenausschüttungen an Unternehmen als Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, müssen nach „befreitem“ und „unbefreitem“ Einkommen je nach dem zugrundeliegenden Bruttoeinkommen des Unternehmens unterschieden werden.

Im Grossen und Ganzen gesehen gilt der Teil der Gesamteinkünfte des Unternehmens (wird zur Feststellung des Ausschüttungsbetrages für den in Frage kommenden Zeitraum herangezogen) als „befreit“, das aus Dividendeneinkünften besteht, die nach den Bestimmungen des Teils 9A CTA 2009 als steuerbefreit angesehen werden. Der „befreite“ Teil gilt dann als steuerbefreites Dividendeneinkommen, wenn es an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmensanteilhaber geht (es sei denn, der Anteilhaber gilt im Sinne des Steuerrechts als Wertpapierhändler) gemäss Richtlinie 52E der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations von 2006. Der „unbefreite“ Teil wird als eine jährliche Zahlung angesehen, von der Einkommensteuer zu einem Satz von 20 % abgezogen wurde. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmensanteilhaber unterliegt somit dem für ihn geltenden Körperschaftssteuersatz, jedoch mit einer Gutschrift für die bereits abgezogene Einkommensteuer. Diese Anteilhaber können somit noch zusätzlichen Steuerpflichten unterliegen, und in ihrer Möglichkeit, eine Rückerstattung der Einkommensteuergutschrift zu verlangen, sind sie durch den Teil des Unternehmensanteilhabers an der körperschaftsteuerlichen Veranlagung für den betreffenden Ausschüttungszeitraum eingeschränkt.

Es ist nicht mehr erforderlich, britische Einkommenssteuern als Quellensteuern von Zinsausschüttungen von OEICs an einen Unternehmensinvestor abzuziehen.

35.3.4 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf, die Veräußerung oder aufgrund eines anderen kostenpflichtigen Ereignisses von Anteilhabern als Einzelpersonen gemacht wurden, die in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind steuerfrei, wenn sie durch die jährliche Kapitalertragssteuerbefreiung auf Veräußerungsgewinne der betreffenden Einzelperson abgedeckt werden. Für das Steuerjahr 2018/2019 sind somit die ersten £11.700 der steuerpflichtigen Gewinne einer Einzelperson (also nach Abzug aller zulässigen Verluste) aus allen Quellen von der Kapitalertragsteuer befreit. Für das Steuerjahr 2019/2020 beträgt der Freibetrag £12.000. Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände werden Gewinne über diesen Betrag hinaus zu 10 % für Steuerzahler mit Richtsatz und zu 20 % für Steuerzahler mit höherem Satz oder Sondersatz versteuert.

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden normalerweise nicht für Veräußerungsgewinne veranlagt, die sich aus einem Verkauf, der Veräußerung oder einem anderen kostenpflichtigen Ereignis ergeben, es sei denn, die Anteilhaberschaft ergibt sich im Zusammenhang mit einem Handel, der durch den Anteilhaber über eine Betriebsstätte oder Agentur durchgeführt wurde, oder für die bestimmte Missbrauchsvorschriften in Bezug auf eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Vereinigten Königreich gelten.

Veräußerungsgewinne, die von Anteilhabern erwirtschaftet werden, und die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden nach dem für den jeweiligen Unternehmensanteilhaber geltenden Körperschaftssteuersatz veranlagt, nachdem auf Vorhandensein einer eventuellen steuermindernden Indexbindung geprüft wurde. Der Indexierungsfreibetrag wurde für körperschaftsteuerliche Zwecke mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 eingefroren. Der Hauptsatz für Körperschaftssteuer liegt zurzeit bei 19 % für die Steuerjahre 2018/2019 und 2019/2020

35.3.5 Internationale Steuerberichterstattung

Die Gesellschaft und der ACD unterliegen Verpflichtungen, die von diesen verlangen, dass sie den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die Gesellschaft, Investoren und an sie geleistete Zahlungen zur Verfügung stellen.

Die Internationalen Steuerkonformitätsvorschriften 2015 gelten für:

- a) Berichtspflichten im Rahmen des Gemeinsamen Berichtsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (das „CRS“). Die Gesellschaft ist verpflichtet, Konten zu identifizieren, die für Kontoinhaber geführt werden, die ihren Steuerwohnsitz in der EU haben oder in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Steuerinformationen getroffen hat, und diese Informationen sammeln und an HMRC melden; und
- b) ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf den US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“). FATCA wurde entwickelt, um die Bundessteuerbehörde der USA (den „IRS“) bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu unterstützen. Danach müssen Finanzinstitute wie die Gesellschaft über US-Investoren oder US-Holdings berichten, unabhängig davon, ob dies relevant ist oder nicht. Die Nichteinhaltung

(oder nicht als konform angesehene Einhaltung) bestimmter Bedingungen im Rahmen von FATCA führt dazu, dass das Unternehmen in den USA Quellensteuern auf bestimmten Einkommen und Gewinnen aus den USA unterliegt.

Sofern das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus den International Tax Compliance Regulations 2015 nachkommt, Informationen über den Steuerzahler zu identifizieren und direkt an das HMRC zu melden, sollte es als FATCA-konform und CRS-konform angesehen werden. Das britische Finanzamt (HMRC) wird diese Informationen an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben.

Die Anteilinhaber können aufgefordert werden, dem ACD zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, kann ein Anteilinhaber für daraus resultierende Strafen, Quellensteuern in den USA, Steuerinformationen und/oder die obligatorische Rücknahme, Übertragung oder sonstige Beendigung der Beteiligung des Anteilinhabers haftbar gemacht werden.

35.3.6 Investmentsteuergesetz in Deutschland

Zu jeder Zeit werden mehr als 50 % des Gesamtvermögens des J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, des J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und des J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund in Beteiligungspapiere im Sinne des Investmentsteuergesetzes (2018) investiert sein.

36 **Ertragsausgleich**

36.1 Das nachstehend beschriebene Ertragsausgleichsverfahren kann bei der Gesellschaft eingesetzt werden, wie in Anhang 1 näher ausgeführt.

36.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils umfasst aufgelaufene von der Gesellschaft vereinnahmte oder noch zu vereinnahmende Erträge. Dieser Kapitalbetrag wird dem Anteilinhaber mit der ersten Ertragszuteilung für einen Anteil, der während eines Rechnungslegungszeitraums ausgegeben wird, zurückgezahlt.

36.3 Der Betrag des Ertragsausgleichs ist entweder der tatsächliche im Ausgabepreis des betreffenden Anteils enthaltene Einkommensbetrag, oder wird berechnet, indem der Gesamtertrag, der im Preis von in einem jährlichen oder sonstigen Rechnungslegungszeitraum an Anteilinhaber ausgegebenen oder an diese verkauften Anteile enthalten ist, durch die Anzahl dieser Anteile geteilt wird; der sich ergebende Durchschnittsbetrag wird dann bei jedem der betreffenden Anteile berücksichtigt.

37 **Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft**

37.1 Die Gesellschaft kann nur als nicht-registrierte Gesellschaft gemäss Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 oder den FCA-Vorschriften abgewickelt werden. Ein Teilfonds kann nur im Einklang mit den FCA-Vorschriften abgewickelt werden.

37.2 Wird die Gesellschaft oder ein Teilfonds gemäss den FCA-Vorschriften abgewickelt, so kann ein solches Abwicklungsverfahren nur nach Genehmigung durch die FCA beginnen. Die FCA darf eine solche Genehmigung nur dann erteilen, wenn der ACD eine Erklärung vorlegt (nach eingehender Prüfung der

Angelegenheiten der Gesellschaft), aus der entweder hervorgeht, dass die Gesellschaft in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erklärung zu erfüllen oder dass sie nicht dazu in der Lage ist. Die Gesellschaft kann nicht gemäss den FCA-Vorschriften abgewickelt werden, wenn die Position des ACD zum betreffenden Zeitpunkt nicht besetzt ist.

- 37.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann gemäss den FCA-Vorschriften in den folgenden Fällen abgewickelt werden:
 - 37.3.1 Sofern die Anteilinhaber einen entsprechenden ausserordentlichen Beschluss fassen; oder
 - 37.3.2 sofern der gegebenenfalls in der Satzung als Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilfonds festgelegte Zeitraum abläuft, oder ein Ereignis eintritt, dass gemäss der Satzung die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds nach sich zieht (z.B. wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt oder wenn (bei einem Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £10.000.000 fällt, oder sofern eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes eintritt und es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den betreffenden Teilfonds zu schliessen); oder
 - 37.3.3 an einem Wirksamkeitsdatum, das von der FCA auf Ersuchen des ACD für den Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft bzw. den Teilfonds festgelegt wurde.
- 37.4 Bei Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse
 - 37.4.1 finden die Teile der FCA-Vorschriften und der Satzung, die sich auf die Preisfestsetzung und den Handel bzw. auf Anlagen und Kreditaufnahme beziehen, nicht länger auf die Gesellschaft bzw. den Teilfonds Anwendung;
 - 37.4.2 wird die Gesellschaft nicht länger Anteile an der Gesellschaft bzw. dem Teilfonds ausgeben und entwerten und der ACD wird nicht länger Anteile verkaufen oder zurücknehmen oder für die Gesellschaft die Ausgabe oder die Entwertung von Anteilen der Gesellschaft oder des Teilfonds veranlassen;
 - 37.4.3 wird keine Anteilübertragung oder sonstige Änderung ohne Genehmigung durch den ACD im Register eingetragen;
 - 37.4.4 wird die Gesellschaft, sofern sie abgewickelt wird, ihre Geschäftstätigkeit nur noch insoweit ausüben, als dies der Abwicklung der Gesellschaft dienlich ist.
 - 37.4.5 bleiben der unternehmensrechtliche Status und die Befugnisse der Gesellschaft sowie, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 37.4.1 und 37.4.4, die Befugnisse des ACD bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens der Gesellschaft bestehen.
- 37.5 Der ACD wird, sobald dies nach Entscheidung über die Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds möglich ist, alle Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des Teilfonds veräussern und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds erfüllen und, nach Begleichung der ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten bzw. nach Einbehaltung angemessener Rückstellungsbeträge zur Deckung dieser Verbindlichkeiten und der Kosten der Abwicklung, veranlassen, dass die Verwahrstelle aus den gegebenenfalls verbleibenden Erlösen eine oder mehrere Zwischenausüttungen an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungsrechte am Fondsvermögen

der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vornimmt. Sobald der ACD für die Veräusserung des gesamten Fondsvermögens und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds gesorgt hat, wird der ACD veranlassen, dass die Verwahrstelle aus den verbleibenden Werten eine Endausschüttung an die Anteilhaber vornimmt (sofern noch Vermögenswerte des Fondsvermögens zur Auskehrung zur Verfügung stehen), und zwar an oder vor dem Datum, zu dem der Abschlussbericht an die Anteilhaber gesendet wird, und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft bzw. dem Teilfonds.

- 37.6 Der ACD wird die FCA informieren, sobald dies nach vernünftigen Massstäben nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft bzw. des Teilfonds möglich ist.
- 37.7 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft, wird die Gesellschaft aufgelöst und alle für Rechnung der Gesellschaft verbleibenden Gelder (einschliesslich nicht geltend gemachter Ausschüttungen) werden innerhalb eines Monats nach der Auflösung bei Gericht hinterlegt.
- 37.8 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft wird der ACD eine entsprechende Benachrichtigung an das Gesellschaftsregister (*Registrar of Companies*) schicken und die FCA über die erfolgte Benachrichtigung informieren.
- 37.9 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds, wird der ACD einen Abschlussbericht erstellen, in dem das Abwicklungsverfahren und die Auskehrung des Fondsvermögens erläutert werden. Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft werden diesen Abschlussbericht prüfen und ein Gutachten über die ordnungsgemässe Erstellung abgeben. Der Abschlussbericht ist zusammen mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfer innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Abwicklung an die FCA, jeden Anteilhaber und, bei Abwicklung der Gesellschaft, an das Gesellschaftsregister zu senden.
- 37.10 Da die Gesellschaft über eine Umbrella-Struktur verfügt, sind alle einem Teilfonds gemäss den FCA-Vorschriften zuzurechnenden Verbindlichkeiten ausschliesslich aus dem diesem Teilfonds zuzurechnenden oder zuzuweisenden Fondsvermögen zu erfüllen.

38 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

- 38.1 Der ACD unterliegt den Auflagen der Europäischen Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (der sog. „SFT-Verordnung“). Die SFT-Verordnung legt gewisse Offenlegungsanforderungen bezüglich der Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFTs“) und Total Return Swaps („TRSs“), wie im Folgenden aufgeführt, fest.
- 38.2 SFTs werden in der SFT-Verordnung als Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/Rückkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung definiert. Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte eingehen und unterliegen somit den Auflagen der SFT-Verordnung. Die Beschränkungen des Einsatzes von SFTs werden in Abschnitt 2 in Anhang 2 aufgeführt. Der Einsatz von SFTs seitens der Teilfonds erfolgt im

Rahmen ihrer entsprechenden Anlageziele und -politik. Folglich können SFTs verwendet werden, um das Risiko bzw. die Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliches Kapital oder Erträge mit einem Risikoniveau zu schaffen, das dem entsprechenden Fonds und den Risikodiversifizierungsregeln im Rahmen des FCA-Handbuchs entspricht.

- 38.3 Vorbehaltlich der oben aufgeführten Beschränkungen können alle Vermögenswerte eines Teilfonds SFTs unterliegen. Bis zu 100 % des Vermögens eines Teilfonds können SFTs unterliegen, mit der Erwartung, dass jederzeit bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds einer derartigen Vereinbarung unterliegen können.
- 38.4 SFTs werden nur mit „genehmigten Gegenparteien“, wie im FCA-Handbuch definiert, eingegangen. Ausser dieser Beschränkung bestehen keine vorgegebenen Beschränkungen bezüglich des Rechtsstatus, Herkunftslands oder der Mindestbonität einer Gegenpartei bei einer derartigen Transaktion.
- 38.5 Die Arten der akzeptablen Sicherheiten ebenso wie die Diversifizierungsanforderungen werden in Abschnitt 2.2 in Anhang 2 aufgeführt. Eine von einem Teilfonds im Rahmen einer SFT erhaltene Sicherheit wird gemäss der Sicherheitsverwaltungspolitik des ACD bewertet.
- 38.6 Der Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt enthält eine Beschreibung der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken.
- 38.7 Das Vermögen eines Teilfonds, das einem SFT unterliegt, und jegliche eingehenden Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.
- 38.8 Die Wiederverwendung einer Sicherheit wird durch das FCA-Handbuch auf bestimmte Vermögensklassen beschränkt. Eine derartige Wiederverwendung sollte nicht zu einer Änderung der Anlageziele eines Teilfonds führen bzw. das Risikoprofil eines Teilfonds wesentlich erhöhen. Die entsprechenden Diversifizierungsanforderungen werden in der Sicherheitsverwaltungspolitik des ACD aufgeführt.
- 38.9 Alle Einnahmen aus SFTs, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten, werden vom betreffenden Teilfonds einbehalten.
- 38.10 Der ACD legt im Jahresbericht der Gesellschaft gewisse Informationen über den Einsatz von SFTs offen.

- 39 **Allgemeine Informationen**
- 39.1 **Rechnungslegungszeiträume**
- Der jährliche Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember (dem Bilanzstichtag). Der Rechnungslegungszeitraum für den Zwischenabschluss der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. Juni.
- 39.2 **Ertragszuweisung**
- 39.2.1 Ertragszuweisungen erfolgen aus den für Zuweisungen in dem jeweiligen Rechnungslegungszeitraum verfügbaren Erträge.
- 39.2.2 Sowohl Ertragsausschüttungen für Ausschüttende Anteile der Gesellschaft als auch Zuweisungen für Thesaurierende Anteile erfolgen an oder vor dem jährlichen Ertragszuweisungstermin, d.h. dem 28. Februar und für den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, bzw. an oder vor den Zwischenstichtagen für die Ertragszuweisung, d.h. dem 31. Mai, dem 31. August und dem 30. November.
- 39.2.3 Wird eine Ausschüttung nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt der jeweilige Betrag zu Gunsten der Gesellschaft.
- 39.2.4 Der für Ausschüttungen in einem Rechnungslegungszeitraum verfügbare Betrag wird berechnet, indem von dem Gesamtbetrag der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in dem jeweiligen Zeitraum vereinnahmten oder noch zu vereinnahmenden Erträge die von diesem Teilfonds für diesen Rechnungslegungszeitraum aus den Erträgen gezahlten oder noch zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen abgezogen werden. Der ACD wird ausserdem Anpassungen vornehmen, die seiner Ansicht nach (und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern) im Hinblick auf Steuern und Ertragsausgleichsverfahren, auf Erträge, bei denen eine Vereinnahmung innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ertragszuweisungstermin unwahrscheinlich ist, bzw. Erträge, die nicht berücksichtigt werden sollten, weil keine angemessenen Informationen über deren Anfallen vorliegen, sowie im Hinblick auf Übertragungen zwischen Kapital- und Ertragskonten als angemessen anzusehen sind; des Weiteren können zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden, die nach dem Dafürhalten des ACD und gemäss Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern als sachgerecht angesehen werden.
- 39.3 **Historische Wertentwicklung**
- Die Informationen über eine historische Wertentwicklung der Teilfonds befinden sich in Anhang 5.
- 39.4 **Jahresberichte**
- 39.4.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach jedem jährlichen Rechnungslegungszeitraum veröffentlicht; Zwischenberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach jedem halbjährlichen Rechnungslegungszeitraum veröffentlicht.

- 39.4.2 Die Gesellschaft wird einen Bericht für jeden jährlichen und halbjährlichen Rechnungslegungszeitraum erstellen.
- 39.4.3 Exemplare der Berichte werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und stehen in den Geschäftsräumen des ACD, sowie auf der Webseite des Anlageverwalters **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 39.5 **Die Gesellschaft betreffende Dokumente**
- 39.5.1 Die folgenden Dokumente stehen in den Geschäftsräumen des ACD zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr an jedem Geschäftstag kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:
- 39.5.1.1 die jüngsten Jahres- und Zwischenberichte der Gesellschaft; sowie
- 39.5.1.2 die Satzung (einschliesslich der Urkunden zur Satzungsänderung).
- 39.5.2 Ein Exemplar des ACD-Vertrags steht den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an den ACD zur Verfügung.
- 39.5.3 Der ACD kann für Kopien dieser Dokumente nach seinem Ermessen eine Gebühr verlangen, im Gegensatz zu Kopien für umfangreiche Berichte gemäss Abschnitt 39.3 oben.
- 39.6 **Beschwerden**
- Beschwerden in Bezug auf den Betrieb oder das Marketing der Gesellschaft sollten zunächst an den Compliance-Officer des ACD gerichtet werden. Sofern einer Beschwerde nicht zur Zufriedenheit nachgegangen wird, kann diese direkt an The Financial Ombudsman Service unter der Adresse Exchange Tower, London E14 9SR, Vereinigtes Königreich, gerichtet werden. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien des ACD-Beschwerdeverfahrens sind auf Anfrage erhältlich.
- Wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, haben die Anteilhaber möglicherweise Anspruch auf eine Vergütung aus dem Entschädigungssystem für Anleger („Financial Services Compensation Scheme“). Dies hängt von der Art des Geschäfts und den Umständen des Anspruchs ab. In Bezug auf die meisten Arten von Anlagegeschäften sind die ersten 50.000 £ vollständig geschützt. Weitere Informationen über Vergütungsregelungen finden Sie auf der Website des Financial Services Compensation Scheme unter www.fscs.org.uk.
- 39.7 **Mitteilungen an Anteilhaber**
- Mitteilungen oder Unterlagen werden den Anteilhabern auf postalischem Wege an ihre jeweils registrierte Adresse übersandt.
- 39.8 **Ausführungsrichtlinien**
- Der Anlageverwalter nimmt den Kauf und Verkauf von zugrundeliegenden Investitionen gemäss den Ausführungsbestimmungen des Anlageverwalters vor. Eine Kopie der zusammengefassten Ausführungsrichtlinien des Anlageverwalters ist auf der Website www.johcm.com, auf Anfrage auch in Papierform erhältlich.

39.9 **Stimmrecht**

Der Anlageverwalter übt Stimmrechte in Bezug auf die zugrundeliegenden Investitionen aus. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist auf Anfrage erhältlich.

39.10 **Einlagen auf Konten Dritter**

Auf ein Konto bei einem Dritten deponiertes Geld kann, soweit im FCA-Handbuch zulässig, ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Recht zur Aufrechnung in Bezug auf das Geld haben.

39.11 **Risikomanagement**

Auf Anfrage an den ACD kann ein Anteilinhaber Informationen erhalten über:

- 39.11.1 die im Rahmen des Risikomanagements der Gesellschaft geltenden quantitativen Limiten;
- 39.11.2 die in Bezug auf den Abschnitt 39.10.1 verwendeten Methoden; und
- 39.11.3 alle jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Erträge der wichtigsten Anlagekategorien der Gesellschaft.

39.12 **Referenzwertverordnung**

Der Verwalter der von bestimmten Teilfonds verwendeten Referenzwerte ist in dem von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwertverordnung“) geführten Register der Verwalter und Referenzwerte aufgeführt.

Der ACD unterhält einen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes, wie in der Referenzwertverordnung gefordert, ergriffen werden.

ANHANG 1

Anlageziele, Anlagepolitik, und andere Informationen

Die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft erfolgt gemäss den FCA-Vorschriften und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik sowie weitere Informationen sind nachstehend und auf der folgenden Seite ausgeführt.

J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund

PRN: 638418

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein Ertragsniveau zu erzielen, das von Jahr zu Jahr steigt, sowie das Potenzial, den investierten Betrag über einen rollierenden Zeitraum von sieben bis zehn Jahren zu steigern. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren verwendet wird.

Anlagepolitik

Mindestens 90 % des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmen investiert, die an der London Stock Exchange (oder anderen britischen Börsen) notiert sind. Dazu gehören grosse, mittlere und kleine Unternehmen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 25 % in Aktien kleinerer Unternehmen investiert, die allgemein als risikobehafteter gelten als Aktien grösserer Unternehmen. Die Anlage in Aktien kleinerer Unternehmen ermöglicht es dem Teilfonds, Dividendenerträge in einer breiteren Palette von Unternehmen zu finden und unterscheidet nach Ansicht der Fondsmanager den Teilfonds von anderen ähnlichen Fonds.

Zu jeder Zeit sind mindestens zwei Drittel des Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz, ihre Gesellschaft oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich haben.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die bei vielen anderen Anlegern nicht beliebt sind, von denen die Fondsmanager jedoch glauben, dass sie zu ihrem aktuellen Aktienkurs unterbewertet sind. Dies sind Unternehmen, die eine Dividende zahlen und bei denen die Fondsmanager davon ausgehen, dass das Unternehmen seine Dividende im Laufe der Zeit erhöhen wird. Jede Aktie, die im Teilfonds gehalten wird, weist eine voraussichtliche Dividendenrendite auf (die von der Gesellschaft gezahlten jährlichen Gesamtdividenden in Prozent des Aktienkurses), die zum Zeitpunkt des ersten Erwerbs der Aktie über der durchschnittlichen Dividendenrendite des FTSE All-Share Total Return Index liegt, und zwar mit einer strikten Verkaufsdisziplin, sobald die Dividendenrendite einer Gesellschaft unter das durchschnittliche Niveau fällt.

Neben der Anlage in Aktien kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente, Einlagen, Optionsscheine und Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann anhand des FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst, der „Index“) gemessen werden. Der Index wird als Zielbenchmark für den Teilfonds verwendet, da die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr zu zahlen ist, wenn die Wertentwicklung des Teilfonds diejenige des Index übersteigt. Die Verwendung des Index

schränkt die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers nicht ein, so dass die Aktienbestände des Teilfonds erheblich von denen des Index abweichen können, jedoch die Gewichtung der Anlagen in Komponenten des Index beeinflussen können. Der Index wird verwendet, da es sich um den breitesten verfügbaren Index der an der Londoner Börse notierten Aktien handelt, der mindestens 98% des Marktwerts der notierten Aktien entspricht.

Zielmarkt

Der J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund richtet sich an Anleger, die ein Ertragsniveau wünschen, das von Jahr zu Jahr steigt, sowie das Potenzial, den investierten Betrag aus einer Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio britischer Aktien zu steigern.

Die Anleger sollten die Risiken des Teilfonds verstehen und wissen, dass er als eine von mehreren Komponenten in einem diversifizierten Anlageportfolio eingesetzt werden soll. Der Teilfonds wird den Anlegern einen einfachen Zugang zu ihrer Anlage ermöglichen, obwohl sie die Absicht haben sollten, ihr Geld langfristig, d. h. mindestens sieben bis zehn Jahre, anzulegen.

Dieser Teilfonds ist nicht für Anleger bestimmt, die eine einzelne Anlage suchen, sich keinen Kapitalverlust ihrer Anlage leisten können.

Eine Anlage in den Teilfonds ist nicht geeignet für Anleger, die:

1. einen vollständigen Kapitalschutz oder die vollständige Rückzahlung des investierten Betrages suchen;
2. Vollständig risikoavers sind / keine Risikobereitschaft haben; oder
3. Ein vollständig garantiertes Einkommen oder ein vollständig vorhersehbares Renditeprofil benötigen.

SRI: 5

Vertriebskanal

Der Teilfonds eignet sich für alle Vertriebskanäle (z.B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratene Verkäufe und reine Ausführungsdienstleistungen).

ISIN

GB00B03KR617	B ausschüttend
GB00B03KR831	B thesaurierend
GB00B03KP231	A ausschüttend
GB00B03KR500	A thesaurierend
GB00B95FCK64	Y ausschüttend
GB00B8FCHK57	Y thesaurierend
GB00BYV9S217	X ausschüttend

Verfügbare Anteilsklassen	Klasse A ausschüttende Anteile	Klasse A thesaurierende Anteile	Klasse B ausschüttende Anteile	Klasse B thesaurierende Anteile	Klasse Y ausschüttende Anteile	Klasse Y thesaurierende Anteile	Klasse X ausschüttende Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling
Mindest-erstanlagebetrag	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000.000	£50.000.000	£100.000.000
Mindest-folgeanlage-betrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrecht- erhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt					
Mindest-abhebung	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Mindest-anlagebestand	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000.000	£50.000.000	£100.000.000
Ausgabe-aufschlag des ACD	5 %	5 %	5 %	5 %	Null	Null	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr des ACD*	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes
Jährliche Verwaltungsgebühr des Anlageverwalters	0,70 % des NIW p.a.	0,70 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,5 % des NIW p.a.

Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember						
Zwischenbilanzstichtag	30. Juni						
Stichtag Ex-Dividende	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember
Jährlicher Ertragszuweisungstichtag	28. Februar						
Zwischenstichtage für die Ertragszuweisung	31. Mai, 31. August und 30. November						
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt						
Ertragsausgleich	Ja						

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäss Abschnitt 29 berechnet wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund

PRN: 638420

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren ein Kapitalwachstum zu erzielen und Erträge zu erwirtschaften. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren verwendet wird.

Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmen investiert, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu 10 % des Teilfonds können in Aktien von Unternehmen investiert werden, die nicht im Vereinigten Königreich notiert sind. Bis zu einem Drittel des Teilfonds darf in Barmittel, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Optionsscheine und Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Der Teilfonds wird in ein konzentriertes Portfolio von 20-40 Unternehmen investieren.

Ziel der Fondsmanager ist es, Unternehmen zu identifizieren, die ihre strengen Qualitäts- und Bewertungskriterien erfüllen. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt durch zahlreiche Massnahmen, darunter die Analyse des Jahresabschlusses des Unternehmens, die Art und Weise, wie die Unternehmensleitung das Kapital einsetzt, ob die Höhe der Verschuldung für das Geschäftsmodell geeignet ist und wie die Cashflows in Zukunft erhalten und gesteigert werden. Ein gutes Unternehmen muss zum richtigen Preis angesetzt sein, und die Fondsmanager versuchen, Unternehmen zu kaufen, die unter dem Wert ihrer langfristigen Cashflows liegen.

Es können Zeiträume entstehen, in denen die Fondsmanager nicht genügend Unternehmen identifizieren, die ihre Qualitäts- und Bewertungskriterien erfüllen, und infolgedessen könnte sich der Betrag der vom Teilfonds gehaltenen liquiden Mittel in Richtung der maximalen Beteiligung von einem Drittel des Teilfonds erhöhen. Unter diesen Umständen könnte der Anteil des Teilfonds, der in Unternehmen mit Sitz, Gesellschaftssitz oder einem wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich investiert ist, auf unter zwei Drittel des Teilfonds fallen. Die Fondsmanager erwarten, dass jederzeit zwei Drittel des Teilfonds in Unternehmen investiert werden, die an der Londoner Börse notiert sind.

Die Fondsmanager arbeiten mit der Geschäftsführung der Unternehmen zusammen, in die der Teilfonds investiert, um eine Kapitalallokations- und Governance-Politik zu fördern, die für das Geschäft des Unternehmens, seine Kunden, Lieferanten sowie die Branche und das Umfeld, in dem es tätig ist, nachhaltig ist.

Referenzwert

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann anhand des FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst, der „Index“) gemessen werden. Der Index wird als Zielreferenzwert des Teilfonds verwendet, da die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr für den Teilfonds zu zahlen ist, wenn die Wertentwicklung des Teilfonds diejenige des Index übersteigt. Die Verwendung des Index schränkt die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers nicht ein, so dass die Aktienbestände des Teilfonds erheblich von denen des Index abweichen können. Der Index wird verwendet, da es sich um den breitesten verfügbaren Index der an der Londoner Börse notierten Aktien handelt, der mindestens 98% des Marktwerts der notierten Aktien entspricht.

Zielmarkt

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die Kapitalwachstum sowie Ertrag durch eine Anlage in ein Portfolio das vorwiegend aus britischen Aktien besteht anstreben.

Die Anleger sollten die Risiken des Teilfonds verstehen und wissen, dass er als eine von mehreren Komponenten in einem diversifizierten Portfolio eingesetzt werden soll. Der Teilfonds wird den Anlegern einen einfachen Zugang zu ihrer Anlage ermöglichen, obwohl sie die Absicht haben sollten, ihr Geld langfristig, d. h. mindestens 7-10 Jahre, anzulegen.

Dieser Fonds ist nicht für Anleger bestimmt, die eine einzelne Anlage suchen, oder die sich keinen Kapitalverlust ihrer Anlage leisten können.

Eine Anlage in den Teilfonds ist nicht geeignet für Anleger, die:

1. einen vollständigen Kapitalschutz oder die vollständige Rückzahlung des investierten Betrages suchen;
2. Vollständig risikoavers sind / keine Risikobereitschaft haben; oder
3. Ein vollständig garantiertes Einkommen oder ein vollständig vorhersehbares Renditeprofil benötigen.

SRI: 5

Der Teilfonds eignet sich für alle Vertriebskanäle (z. B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratene Verkäufe und reine Ausführungsdienstleistungen).

ISIN

GB00B0LLB757	B thesaurierend	
GB00B3K76P86	B ausschüttend	
GB00B0LLB641	A thesaurierend	
GB00B3K76Q93	A ausschüttend	
GB00B95MSF49	X ausschüttend	
GB00BQJZQQ53	X thesaurierend	
GB00B95J5C19	Y ausschüttend	
GB00B95HP811	Y	thesaurierend

Verfügbare Anteil- klassen	Klasse A thesaurierende Anteile	Klasse B thesaurierende Anteile	Klasse A ausschüttende Anteile	Klasse B ausschüttende Anteile	Klasse Y ausschüttende Anteile	Klasse Y thesaurierende Anteile	Klasse X ausschüttende Anteile	Klasse X thesaurierende Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling							
Mindesteranlage- betrag	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000,000	£50.000.000	£50.000.000	£50.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt							
Mindestabhebung	keine							
Mindestanlagebe- stand	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000,000	£50.000.000	£50.000.000	£50.000.000
Ausgabeaufschlag des ACD	5 %	5 %	5 %	5 %	null	null?	null	null

Jährliche Verwaltungsgebühr des ACD	0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes							
Jährliche Verwaltungsgebühr des Anlageverwalters	0,70 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	0,70 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,55 % des NIW p.a.	0,55 % des NIW p.a.
Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember							
Zwischenbilanzstichtag	30. Juni							
Stichtag Ex-Dividende	31. Dezember							
Jährlicher Ertragszuweisungs-/zahlungsstichtag	28. Februar							
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt							
Ertragsausgleich	Ja							

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäss Abschnitt 29 berechnet wird. Für die Klasse X ausschüttende Anteile und Klasse X thesaurierende Anteile ist die Performancegebühr einer Outperformance auf maximal 4 % begrenzt. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund

PRN: 638422

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren ein Kapitalwachstum zu erzielen und Erträge zu erwirtschaften. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der Wertentwicklung zugrunde liegenden Gebühren verwendet wird.

Anlagepolitik

Mindestens 90 % des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmen investiert, die an einem der beiden Primärmärkte der Londoner Börse notiert sind: dem Main Market (FTSE) und dem Alternative Investment Market (AIM). Mindestens 75% des Teilfonds sind jederzeit in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz, ihre Gesellschaft oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich haben.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von 35-50 verschiedenen Unternehmen. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Geschäfte sich in einem starken Wandel befinden. Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass diese Änderungen zu einer Verbesserung der Performance dieser Unternehmen und ihrer Aktienkurse führen werden.

Mindestens 50 % des Teilfonds werden in Unternehmen investiert, die im FTSE 100 Index notiert sind, der die 100 grössten an der Londoner Börse notierten Unternehmen beinhaltet. Diese sind die liquiden an der Börse, d.h. sie können leicht gekauft und verkauft werden, ohne den Aktienkurs wesentlich zu beeinflussen. Der Teilfonds investiert auch in kleinere Unternehmen. Diese können weniger liquide sein und gelten daher weithin als risikobehafteter.

Neben der Anlage in Aktien, die im Vereinigten Königreich notiert sind, kann der Teilfonds auch in Aktien, die im Ausland notiert sind, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Optionsscheine und Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Referenzwerte

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann anhand des FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst, der „Index“) gemessen werden. Der Index wird als Zielreferenzwert für den Teilfonds verwendet, da die Wertentwicklung zugrunde liegende Gebühr für den Teilfonds zu zahlen ist, wenn die Wertentwicklung des Teilfonds diejenige des Index übersteigt. Die Verwendung des Index schränkt die Anlageentscheidungen des Fondsmanagers nicht ein, so dass die Aktienbestände des Teilfonds erheblich von denen des Index abweichen können, jedoch die Gewichtung der Anlagen in Komponenten des Index beeinflussen können. Der Index wird verwendet, da es sich um den breitesten verfügbaren Index der an der Londoner Börse notierten Aktien handelt, der mindestens 98% des Marktwerts der notierten Aktien entspricht.

Zielmarkt

Der J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum sowie Erträge aus einer Anlage in ein Portfolio von überwiegend im Vereinigten Königreich notierten Aktien anstreben, bei dem der laufende Unternehmenswandel ein asymmetrisches Risiko-Ertrags-Profil schafft.

Die Anleger sollten die Risiken des Teilfonds verstehen und wissen, dass er als eine von mehreren Komponenten in einem diversifizierten Anlageportfolio eingesetzt werden soll. Der Teilfonds wird den Anlegern einen einfachen Zugang zu ihrer Anlage ermöglichen, obwohl sie die Absicht haben sollten, ihr Geld langfristig, d. h. mindestens sieben bis zehn Jahre, anzulegen.

Dieser Teilfonds ist nicht für Anleger bestimmt, die eine einzelne Anlage suchen, sich keinen Kapitalverlust ihrer Anlage leisten können.

Eine Anlage in den Fonds ist nicht geeignet für Anleger, die:

1. einen vollständigen Kapitalschutz oder die vollständige Rückzahlung des investierten Betrages suchen;
2. Vollständig risikoavers sind / keine Risikobereitschaft haben; oder
3. Ein vollständig garantiertes Einkommen oder ein vollständig vorhersehbares Renditeprofil benötigen.

SRI: 5

Vertriebskanal

Der Teilfonds eignet sich für alle Vertriebskanäle (z. B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratene Verkäufe und reine Ausführungsdienstleistungen).

ISIN

GB00B4T7JX59	B thesaurierend
GB00B4TXJ339	B ausschüttend
GB00B4T7HR59	A thesaurierend
GB00B4T85529	A ausschüttend
GB00BDZRJ101	Y thesaurierend
GB00BDZRJ218	Y ausschüttend
GB00BJ5JMB96	X ausschüttend
GB00BJ7HNB87	X thesaurierend

Verfügbare Anteilsklassen	Klasse A ausschüttende Anteile	Klasse A thesaurierende Anteile	Klasse B ausschüttende Anteile	Klasse B thesaurierende Anteile	Klasse Y ausschüttende Anteile	Klasse Y thesaurierende Anteile	Klasse X ausschüttende Anteile	Klasse X thesaurierende Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling							
Mindesterstanzanlagebetrag	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000.000	£50.000.000	£100.000.000	£100.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt							
Mindestabhebung	keine							
Mindestanlagebestand	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000.000	£50.000.000	£100.000.000	£100.000.000
Ausgabeaufschlag des ACD	5 %	5 %	5 %	5 %	null	null	null	null
Jährliche	0,05 % p.a. des	0,05 % .a. des	0,05 % p.a. des					

Verwaltungsgebühr des ACD	Nettoinventarwertes							
Jährliche Verwaltungsgebühr des Anlageverwalters	0,70 % des NIW p.a.	0,70 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	1,20 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,575 % des NIW p.a.	0,475 % des NIW p.a.	0,475 % des NIW p.a.
Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember							
Zwischenbilanzstichtag	30. Juni							
Stichtag Ex-Dividende	31. Dezember							
Jährlicher Ertragszuweisungsstichtag	28. Februar							
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt							
Ertragsausgleich	Ja							

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäss Abschnitt 29 berechnet wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

ANHANG 2

- 1 **Befugnisse der Gesellschaft zur Anlage und Kreditaufnahme**
- 1.1 **Anlagebeschränkungen**

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds der Gesellschaft werden im Hinblick auf das jeweilige Anlageziel angelegt, wobei die Anlagen jedoch den in den FCA-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen unterliegen. Diese Grenzen werden nachstehend wie folgt zusammengefasst:
- 1.1.1 Die Gesellschaft wird grundsätzlich Anlagen tätigen, die ihrem Gesellschaftszweck entsprechen, einschliesslich genehmigter Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden oder die an einem Markt in einem EWR-Staat zugelassen sind oder gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der dem Publikum offen steht, sowie Anteile (units) anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, Optionscheine, zugelassene Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Derivate und Termingeschäfte.
- 1.1.2 Zulässige Märkte sind geregelte Märkte oder in einem EWR-Staat errichtete Märkte, die geregelt sind, deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist und die dem Publikum offenstehen, sowie Märkte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien der FCA-Vorschriften und der Verlautbarungen und Hinweise der FCA nach Feststellung des ACD in Absprache mit der Verwahrstelle als angemessen im Hinblick auf die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft oder den Handel mit diesen angesehen werden. Diese Märkte müssen über eine ordnungsgemässe Funktionsweise verfügen, geregelt und anerkannt sein, dem Publikum offenstehen, eine angemessene Liquidität aufweisen und über Vorkehrungen für eine ungehinderte Übermittlung von Erträgen und Kapital an oder an die Order der Anleger verfügen. Die zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte für die Gesellschaft sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 1.1.3 Eine Erweiterung der Liste der zulässigen Wertpapiermärkte um weitere neue Wertpapiermärkte erfordert einen Beschluss der Anteilhaber auf einer Hauptversammlung, sofern diese Erweiterung nach Auffassung des ACD und der Verwahrstelle eine grundlegende Änderung für die Gesellschaft bedeuten würde. Ist dies nicht der Fall, werden der ACD und die Verwahrstelle beurteilen, ob eine solche Ergänzung eine bedeutende Änderung ist, über die die Anteilhaber 60 Tage im Voraus zu informieren sind und die eine entsprechende Aktualisierung des Prospekts im Hinblick auf die Änderung und den Tag des Beginns erforderlich macht, oder ob die Änderung nur geringfügige Auswirkungen auf die Anlagepolitik der Gesellschaft haben wird und die Anteilhaber lediglich in Kenntnis gesetzt werden müssen.
- 1.2 **Übertragbare Wertpapiere**
- 1.2.1 Bis zu 10 % des Wertes jedes Teilfonds können in übertragbare Wertpapiere angelegt werden, die nicht zu den genehmigten Wertpapieren gehören.
- 1.2.2 Bis zu 5 % des Wertes eines Teilfonds können in übertragbare Wertpapiere, bei denen es sich nicht um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere der öffentlichen

Hand handelt, oder in zugelassenen Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 10 % des Wertes eines Teilfonds können allerdings in Wertpapiere und Instrumente wie die vorstehend Beschriebenen (bzw. in Zertifikate die diese verbriefen) angelegt werden, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, sofern der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Bis zu 20 % des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds kann aus übertragbaren Wertpapieren oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben wurden (d.h. von Unternehmen, die für Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 1983/349/EWG zu einer Unternehmensgruppe gehören, oder die im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards Mitglieder ein und derselben Unternehmensgruppe sind).

1.2.3 Das Folgende gilt für Staats- und öffentliche Wertpapiere, die ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument („solche Wertpapiere“) sind, die ausgegeben werden von:

- 1.2.3.1 ein EWR-Staat;
- 1.2.3.2 eine lokale Behörde eines EWR-Staates;
- 1.2.3.3 ein Nicht-EWR-Staat; oder
- 1.2.3.4 eine internationale öffentliche Einrichtung, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.

Wenn nicht mehr als 35 % des Wertes des Vorsorgevermögens eines Teilfonds in solche von einer einzigen Stelle emittierten Wertpapiere investiert sind, gibt es keine Begrenzung des Betrags, der in diese Wertpapiere oder in eine einzelne Emission investiert werden kann.

Ein Teilfonds kann mehr als 35 % des Wertes seines Vorsorgevermögens in solche Wertpapiere investieren, die von einer einzigen Institution ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass:

- (a) der ACD vor einer solchen Anlage die Verwahrstelle konsultiert hat, und daher der Ansicht ist, dass der Emittent dieser Wertpapiere im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds angemessen ist;
- (b) nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer bestimmten Emission besteht; und
- (c) das Vermögen des Teilfonds solche Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden und mindestens sechs verschiedene Emissionen aufweisen.

In Bezug auf diese Wertpapiere:

- (a) Emission, emittiert und Emittent beinhalten Garantie, garantiert und Garantiegeber; und
- (b) Eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn es eine Differenz in Bezug auf das Rückzahlungsdatum, den Zinssatz, den Garantiegeber oder andere wesentliche Bedingungen der Emission gibt.

Die Emittenten oder Garantiegeber, in die mehr als 35 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds investiert werden können, sind:

Die Regierung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR (Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich), Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika; bzw. in Wertpapiere der öffentlichen Hand, die durch den Europarat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, Eurofima, die International Finance Corporation oder durch die Nordische Investitionsbank begeben wurden.

1.3 **Organismen für gemeinsame Anlagen**

1.3.1 Bis zu 10 % des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können in Anteile anderer Organismen angelegt werden. Des Weiteren können Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom ACD oder einem seiner verbundenen Unternehmen verwaltet werden, jedoch vorbehaltlich der FCA-Vorschriften zum Verbot doppelter Gebühren. Es dürfen nur Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen, deren jährliche Managementgebühr 5 % nicht übersteigt.

1.3.2 Die Anlageorganismen müssen die Bedingungen gemäss 1.3.3 und 1.3.4 erfüllen.

1.3.3 Die Organismen, in die die Gesellschaft anlegt, müssen

- 1.3.3.1 die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um über alle Rechte gemäss der OGAW-Richtlinie zu verfügen; oder
- 1.3.3.2 gemäss den Bestimmungen in Section 272 des Act anerkannt sein; oder
- 1.3.3.3 als ein nicht richtlinienkonformer Organismus (nicht-OGAW) für Privatanleger zugelassen sind; oder
- 1.3.3.4 in einem anderen EWR-Staat zugelassen sein; oder
- 1.3.3.5 von den zuständigen Behörden eines OECD Mitgliedslandes (ausser einem weiteren EWR-Staat) zugelassen sein, dass (i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding (multilaterale IOSCO-Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen Börsenaufsichtsbehörden) unterzeichnet und (ii) die Managementgesellschaft des Plans, sowie seine Regeln und Depot- und Verwahrungsvorschriften genehmigt hat.

Voraussetzung für 1.3.3.3, 1.3.3.4 und 1.3.3.5 ist, dass ausserdem die Anforderungen gemäss Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind.

1.3.4 Anlageorganismen müssen die Bestimmungen der FCA-Vorschriften über Anlagen in andere Gruppenfonds (*group schemes*) einhalten; ausserdem müssen sie ihrerseits Bedingungen unterliegen, nach denen sie nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.

- 1.3.5 Die Teilfonds dürfen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen und die damit verbundenen Gebühren und Aufwendungen zahlen, es sei denn, die Organismen werden vom ACD (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) betrieben oder verwaltet. In diesem Fall wird der Teilfonds keine zusätzlichen Management- oder Verwaltungsgebühren an den ACD (bzw. dessen verbundenes Unternehmen) zahlen.
- 1.3.6 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Fonds investiert, die direkt oder nach Übertragung durch den ACD oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der ACD durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (d.h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, darf der ACD oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umstellungs- oder Rücknahmegebühren zu Lasten der Teilfonds-Investition in Anteile solcher anderer Fonds in Rechnung stellen und nur eine verminderte Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 0,25 % p. a. auf den Teil der Vermögenswerte, die in Anteile solcher anderer Fonds investiert wurden.
- 1.3.7 Wenn ein Teilfonds in Anteile eines verbundenen Fonds gemäss der obigen Bestimmung investiert, für welchen eine niedrigere Verwaltungsgebühr als für den Teilfonds gilt, kann der Teilfonds auf die in diesen Zielfonds investierten Vermögenswerte die Differenz zwischen seiner eigenen Verwaltungsgebühr und der anwendbaren Verwaltungsgebühr des Zielfonds anstelle der oben genannten verminderten Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen.

- 1.4 **Optionsscheine, nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere**
- 1.4.1 Bis zu 100 % des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus Optionsscheinen bestehen (die zeitweise zu einer hohen Volatilität des Portfolios führen können), vorausgesetzt, es ist nach vernünftigen Massstäben vorhersehbar, dass bei den Vermögenswerten des Fondsvermögens in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb des Optionsscheins und dem Zeitpunkt der Ausübung keine Änderung eintreten wird, und dass die Rechte, die mit dem zu erwerbenden Optionsschein und mit allen anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Optionsscheins im Fondsvermögen gehaltenen Optionsscheinen verbunden sind, ausgeübt werden und diese Ausübung der Rechte aus den Optionsscheinen nicht gegen die FCA-Vorschriften verstößt.
- 1.4.2 Wertpapiere, bei denen noch Zahlungen ausstehen, dürfen nur mit der Massgabe gehalten werden, dass es nach vernünftigen Massstäben vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und potenzieller Kapitalabrufe für ausstehende Zahlungen vom Teilfonds jederzeit bei Zahlungsaufforderung und ohne Verstoß gegen die FCA-Vorschriften geleistet werden kann.
- 1.4.3 Ein Optionsschein, der die Voraussetzungen einer Anlage im Sinne von Artikel 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verbriefen - *Certificates representing certain securities*) der Verordnung für genehmigungspflichtige Geschäfte (*Regulated Activities Order*) erfüllt und mit einer Anlage im Sinne von Artikel 79 der Verordnung (Instrumente, die zu Anlagen berechtigten - *Instruments giving entitlement to investments*) vergleichbar ist, darf nicht im Fondsvermögen gehalten werden, es sei denn, der betreffende Optionsschein ist an einem zulässigen Wertpapiermarkt notiert.
- 1.4.4 **Es ist möglich, dass mehr als 5 % des Fondsvermögens in Optionsscheine angelegt sein werden; in diesem Fall kann der Nettoinventarwert der Gesellschaft zeitweise extrem volatil sein.**
- 1.5 **Geldmarktinstrumente**
- 1.5.1 Bis zu 100 % des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, wobei es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, vorausgesetzt das jeweilige Geldmarktinstrument ist an einem zulässigen Markt notiert oder wird normalerweise dort gehandelt; oder das Instrument wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben oder garantiert; oder das Instrument wurde von einer Einrichtung ausgegeben, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder das Instrument wurde von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, die einer effektiven Aufsicht im Sinne des Gemeinschaftsrechts untersteht oder effektiven Bestimmungen unterliegt (und mit diesen im Einklang steht), die nach Ansicht der FCA mit denen des Gemeinschaftsrechts mindestens gleichwertig sind.
- 1.5.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können bis zu 10 % des Fondsvermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht diese Kriterien erfüllen.
- 1.6 **Einlagen**
- Bis zu 20 % des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus Einlagen bei einer einzigen Einrichtung bestehen. Der Teilfonds wird nur in Einlagen genehmigter Banken anlegen, die bei Sicht fällig oder kündbar sind und deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

1.7 Derivate und Termingeschäfte

Transaktionen in Derivaten können für Hedging-Zwecke eingesetzt werden. Der ACD kann im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds und im Einklang mit den FCA- Vorschriften verschiedene derivative Instrumente einsetzen. **Sofern Derivate zu Hedging-Zwecken oder im Rahmen von effizienten Portfoliomanagementtechniken eingesetzt werden, so hat dies keine Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten wird nicht gegen die jeweils geltenden Anlageziele oder Anlagegrenzen verstossen.**

In dem Umfang, in dem sich der ACD solcher Techniken bedient, können Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement („EPM“) gemäss den Vorschriften Optionen, Futures, Contracts for Differences (CFD) oder Termingeschäfte zum Gegenstand haben. Zwar gibt es keine Beschränkungen für den Betrag des Vermögens eines Organismus, der für diese Zwecke eingesetzt werden kann, es müssen jedoch verschiedene Anforderungen erfüllt werden. Die spezifischen Ziele des EPM sind:

- (a) Verminderung des Risikos – Absicherung entweder gegen Kurs- oder Währungsschwankungen, zur Vermeidung von Marktvolatilität und zur Erzielung einer Risikobegrenzung „nach unten“;
- (b) Reduzierung der Kosten; und
- (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Organismus (verbunden mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Unternehmens (oder des jeweiligen Teilfonds) angemessen ist und den Risikostreuungsrichtlinien entspricht, wie sie von der FCA dargelegt wurden.

Die Transaktion muss im Hinblick auf die Ziele des EPM wirtschaftlich angemessen sein. Etwaige Risiken müssen in voller Höhe durch ausreichende Barmittel oder sonstige Vermögenswerte gedeckt sein, so dass etwaig anfallende Verbindlichkeiten gegebenenfalls bei Fälligkeit gezahlt oder geliefert werden können.

1.7.1 Es können Transaktionen durchgeführt werden, an denen der ACD entweder direkt oder indirekt ein Interesse hat, das zu seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Widerspruch stehen könnte. Falls ein solcher Widerspruch oder Konflikt unvermeidbar ist, so sollte der ACD seine treuhänderischen Verpflichtungen bedenken und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger handeln. Der ACD stellt sicher, dass die Investoren fair und gerecht behandelt werden, und dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind, als hätte es diese Konfliktsituation gar nicht gegeben.

1.7.2 Betriebskosten und Gebühren, die sich aus EPM-Verfahren bzw. der Verwendung von Derivaten ergeben, werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen. Die Offenlegung der Körperschaften, an die Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, erfolgt im Jahres- und Geschäftsbericht.

1.7.3 Soweit in 1.7.5. nichts anderes bestimmt ist, gibt es keine Obergrenze für den Einsatz von Transaktionen in Derivaten oder Termingeschäften eines Teilfonds, mit der Massgabe, dass die Bestimmungen in 1.7.3 und 1.7.4 auf diese Transaktionen Anwendung finden⁶⁷

- 1.7.4 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften muss:
- 1.7.4.1
- (a) ein genehmigtes Derivat zum Gegenstand haben (d.h. es wird auf einem oder nach den Vorschriften eines dafür zulässigen Marktes für Derivate gehandelt); oder
 - (b) falls es sich um ein OTC-Derivat handelt, einen Future, einen Optionskontrakt oder einen CFD zum Gegenstand haben, der jeweils mit einem Kontrahenten abgeschlossen wurde, der nach den FCA-Vorschriften akzeptabel ist, dessen Bedingungen im Hinblick auf Bewertung und Glattstellung genehmigt sind und dessen Wert bestimmt werden kann,
- 1.7.4.2 sich auf einen oder alle der folgenden Basiswerte (soweit sie für den jeweiligen Teilfonds zulässig sind) beziehen:
- (a) übertragbare Wertpapiere;
 - (b) zugelassene Geldmarktinstrumente; (c)zulässige Einlagen;
 - (d) zulässige Derivate;
 - (e) zulässige Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - (f) Finanzindizes;
 - (g) Zinssätze;
 - (h) Wechselkurse; und
 - (i) Währungen.
- 1.7.4.3 darf nicht zu Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel führen, darf nicht mit dem Zweck des Aufbaus einer potenziellen Leerposition in einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivaten führen.

Der Einsatz von Derivaten muss durch Risikomanagementverfahren des ACD unterstützt werden, wobei das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu berücksichtigen sind.

- 1.7.5 Transaktionen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das maximale, durch die Transaktion geschaffene, potenzielle Engagement in Höhe des geschaffenen Kapitals bzw. fiktiven Kapitals der Derivate den Nettoinventarwert des Fondsvermögens und sein globales Engagement gegenüber den zugrundeliegenden Anlagen die in den FCA-Vorschriften festgelegte Investitionsgrenze nicht überschreitet.

Das weltweite Engagement innerhalb eines Teilfonds ist der Massstab für die maximal möglichen Verluste des Teilfonds aus der Anwendung von Derivatinstrumenten. Eine Berechnung erfolgt durch Anwendung des „Commitment Approach“ (freiwillige Selbstverpflichtung), durch den die Derivate in die gleichwertigen Positionen der zugrundeliegenden Anlagen umgewandelt und somit das zunehmend ansteigende Engagement durch die Derivate gemessen wird, nachdem alle angemessenen Sicherungs- oder Aufrechnungspositionen entfernt wurden.

- 1.7.6 Die Position eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten einer OTC-Derivatetransaktion darf 5 % des Wertes des Fondsvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 1.7.7 Es können die Transaktionen vorgenommen werden, an welchen sich der ACD direkt oder indirekt beteiligt sein kann, die potenziell zu einem Konflikt mit dessen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führen können. Wenn ein Konflikt nicht vermieden werden kann, wird der ACD seinen treuhänderischen Pflichten, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger zu handeln, Rechnung tragen. Der ACD wird sicherstellen, dass Anleger fair behandelt werden und solche Transaktionen zu den Bedingungen vorgenommen werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind als im Fall, wenn es keinen potentiellen Konflikt gegeben hätte.
- 1.7.8 Betriebskosten und Gebühren, die infolge der EPM-Techniken und/oder des Einsatzes von Derivativen entstehen, werden vom jeweiligen Teilfonds getragen. Die Identität der Rechtspersönlichkeit, an die Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, wird im jährlichen Geschäftsbericht offenlegt.
- 1.8 **Kombinationen von Anlagen**
- 1.8.1 Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grenzen in 1.2.2, 1.6 und 1.7 dürfen nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen: (a) von dieser Einrichtung ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, oder (b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder (c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 1.8.2 Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grenzen in 1.2.2, 1.6, 1.7 und 1.8.1 dürfen nicht mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen: (a) von dieser Einrichtung ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder zugelassene Geldmarktinstrumente, oder (b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder (c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 1.9 **Konzentration**
- 1.9.1 Die Gesellschaft darf nicht mehr als:
- 10 % der übertragbaren Wertpapiere eines Emittenten halten, die nicht zur Teilnahme an Abstimmungen über jegliche Angelegenheiten in einer Hauptversammlung des Emittenten berechtigen; oder
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten halten; oder
 - 10 % der zugelassenen Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten halten; oder
 - 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben.

1.9.2 Ein Teilfonds darf nur dann übertragbare Wertpapiere eines Emittenten erwerben, die ihm Stimmrechte auf einer Hauptversammlung des Emittenten verleihen, wenn der Teilfonds vor dem Erwerb dieser Wertpapiere nicht über Stimmrechte an diesem Emittenten verfügt, die es ihm erlauben, auf einer Hauptversammlung des Emittenten 20 % oder mehr der gesamten Stimmrechte auszuüben, und der Teilfonds auch nach dem Erwerb nicht über Stimmrechte in diesem Umfang verfügen wird.

1.10 **Allgemeines**

1.10.1 Die Übernahme von Kontrakten oder Platzierungen bzw. die Beteiligung an einer solchen Übernahme für Rechnung eines Teilfonds ist, vorbehaltlich der Bedingungen in den FCA-Vorschriften, zulässig.

1.10.2 Bargeld oder bargeldnahe Mittel dürfen nicht im Fondsvermögen eines Teilfonds zurückgehalten werden, es sei denn, dies ist erforderlich im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds, zur Rücknahme von Anteilen des Teilfonds, im Rahmen eines effizienten Managements des Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel oder für andere Zwecke, die als nützlich für die Anlageziele des Teilfonds anzusehen sind.

1.10.3 Die Gesellschaft erhält derzeit keine Sicherheiten von Dritten. Sollte dies in Zukunft geschehen, verfolgt der ACD die Politik, erhaltene Sicherheiten im Einklang mit geltenden Vorschriften zu verwalten. Unter solchen Umständen wird ein Exemplar der Sicherheitenpolitik des ACD auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2 **Wertpapierleihe**

2.1 Ein Teilfonds, bzw. die Verwahrstelle kann nach Aufforderung der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte abschliessen (bei denen Wertpapiere des Teilfonds veräussert und entsprechende Wertpapiere wiedererworben werden), sofern der Teilfonds oder die Gesellschaft dies im Hinblick auf die Erzielung zusätzlichen Einkommens für den Teilfonds unter Wahrung eines annehmbaren Risikoniveaus für angemessen halten. Diese Transaktionen müssen im Einklang mit den Bedingungen der FCA-Vorschriften erfolgen, nach denen (unter anderem) folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

2.1.1 Das Wertpapierleihgeschäft muss ein Geschäft gemäss Section 263B des *Taxation of Chargeable Gains Act* von 1992 sein;

2.1.2 die Bedingungen der Vereinbarungen, nach denen die Verwahrstelle die Wertpapiere für Rechnung des Teilfonds zurückerwerben muss, müssen für die Verwahrstelle akzeptabel sein und der gängigen Marktpraxis entsprechen; und

2.1.3 der Kontrahent muss gemäss den FCA-Vorschriften akzeptabel sein.

2.2 Die im Rahmen der Wertpapierleihe erhaltene Sicherheit muss den Anforderungen der Verwahrstelle genügen sowie angemessen und ausreichend schnell verfügbar sein, wie in den FCA-Vorschriften festgelegt.

2.3 Der ACD ist verpflichtet, die Grundsätze des Collateralmanagements in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen zu beachten.

- 3 **Befugnis zur Kreditaufnahme**
- 3.1 Nach Massgabe der FCA-Vorschriften ist jeder Teilfonds berechtigt, Gelder bei geeigneten Instituten oder einer genehmigten Bank aufzunehmen, unter der Bedingung, dass die Rückzahlung des Kredits aus dem Fondsvermögen erfolgt.
- 3.1.1 Kredite dürfen nur auf vorübergehender Basis und nicht dauerhaft aufgenommen werden; die Laufzeit darf ohne Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate nicht übersteigen. Die Zustimmung der Verwahrstelle wird nur unter Bedingungen erteilt, die nach Ansicht der Verwahrstelle angemessen sind, um eine Kreditaufnahme auf vorübergehender Basis sicherzustellen.
- 3.1.2 Der ACD muss sicherstellen, dass die aufgenommenen Kredite an keinem Geschäftstag 10 % des Wertes des Fondsvermögens des Teilfonds überschreiten.
- 3.2 Diese Beschränkungen für die Kreditaufnahme gelten nicht für „Back-to-Back“-Darlehen zur Deckung von Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften.

ANHANG 3 Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Zulässige Wertpapiermärkte

(Anwendbar auf den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund)

Ein Teilfonds kann Handel über die von den Mitgliedstaaten der EU oder des EWR errichteten Wertpapiermärkte betreiben, an denen zur amtlichen Notierung zugelassene übertragbare Wertpapiere gehandelt werden. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Wertes in übertragbare Wertpapiere anlegen, die nicht wie vorstehend beschrieben notiert sind.

Ein Teilfonds kann auch an den nachstehend aufgeführten alternativen Investitionsmärkten Handel treiben.

Zulässige Derivatemärkte (anwendbar auf alle Teilfonds)

Ein Teilfonds kann auch an den nachstehend aufgelisteten Derivatemärkten handeln.

London International Financial Futures Exchange
OMLX The London Securities and Derivatives Exchange

ANHANG 4

Adressen

Die Gesellschaft und ihre Hauptgeschäftsstelle

J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund
Third Floor
1 St James's Market
London
SW1Y 4AH
Vereinigtes Königreich

ACD (*Authorised Corporate Director*)

JOHCM Funds (UK) Limited
Third Floor
1 St James's Market
London
SW1Y 4AH
Vereinigtes Königreich

Anlageverwalter

J O Hambro Capital Management Limited
Third Floor
1 St James's Market
London
SW1Y 4AH
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

Northern Trust Global Services SE (UK Branch)
50 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5NT
Vereinigtes Königreich

Depotbank

RBC Investor Services Trust (UK Branch)
Riverbank House
2 Swan Lane
London, UK
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Fondsbuchhaltung und -bewertung

RBC Investor Services Trust (UK Branch)
Riverbank House, 2 Swan Lane
London
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle

RBC Investor Services Trust (UK Branch)
Riverbank House, 2 Swan Lane
London
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A.,
Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
CH-8027 Zurich
Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in Österreich

Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Garben 21
A-1010 Wien
Österreich

Vertreter in Irland

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor, One George's Quay Plaza
George's Quay, Dublin 2
Irland

Vertreter und Zahlstelle in Deutschland

German Fund Information Service UG,
Zum Eichhagen 4
21382 Breitlingen Deutschland

ANHANG 5

Historische Wertentwicklung der Teilfonds

Die in dieser Tabelle dargestellte Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung und kann anderweitig zur Projektion von möglichen Zukunftswerten der Teilfonds nicht verwendet werden.

Wertentwicklung zum 31. Dezember 2018

Comparative Performance	31. Dez 2017 – 31. Dez 2018	31. Dez 2016 – 31. Dez 2017	31. Dez 2015 – 31. Dez 2016	31. Dez 2014 – 31. Dez 2015	31. Dez 2013 – 31. Dez 2014	31. Dez 2012 – 31. Dez 2013	31. Dez 2011 – 31. Dez 2012
JOHCM UK Equity Income	-13,19 %	18,11 %	16,79 %	0,52 %	0,64 %	40,36 %	16,25 %
Lipper UK Equity Income Mean*	-10,88 %	10,89 %	8,35 %	6,06 %	2,76 %	23,33 %	14,73 %
FTSE All Share TR Adj	-9,06 %	13,10 %	16,05 %	1,25 %	0,93 %	29,91 %	15,25 %
JOHCM UK Opportunities Fund	-1,85 %	3,19 %	13,75 %	7,50 %	2,75 %	17,78 %	13,24 %
Lipper UK All Companies Mean*	-11,47 %	13,78 %	10,64 %	4,78 %	-3,31 %	31,27 %	17,82 %
FTSE All Share TR Adj	-9,06 %	13,10 %	16,05 %	1,25 %	0,93 %	29,91 %	15,25 %
JOHCM UK Dynamic Fund	-10,30 %	16,03 %	20,95 %	-0,43 %	2,67 %	38,43 %	16,13 %
Lipper UK All Companies Mean*	-11,51 %	13,82 %	10,64 %	4,78 %	0,60 %	31,27 %	17,82 %
FTSE All Share TR Adj	-9,06 %	13,10 %	16,05 %	1,25 %	0,93 %	29,91 %	15,25 %

Quelle: JOHCM/Lipper zum 31. Dezember 2018

Quelle: FTSE International Limited („FTSE“) © FTSE 2019. „FTSE®“ ist ein Warenzeichen der Unternehmen der London Stock Exchange Group und wird von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE-Indizes und / oder FTSE-Ratings liegen bei FTSE und/oder seinen Lizenzgebern. Weder FTSE noch seine Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den FTSE-Indizes und / oder FTSE-Ratings oder den zugrunde liegenden Daten, und keine Partei darf sich auf die in dieser Mitteilung enthaltenen FTSE-Indizes, Ratings und / oder Daten stützen. Eine weitere Verbreitung von FTSE-Daten ist ohne die

ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FTSE nicht gestattet. FTSE wirbt nicht für den Inhalt dieser Mitteilung, sponsert oder unterstützt sie nicht.

ANHANG 6

Unterdepotbanken

Land	Unterdepotbank
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria A.G
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien und Herzegowina - Föderation B & H	UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank NA)
China A	Citibank (China) Co. Ltd
China Schanghai & Shenzhen	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	UniCredit Bank Austria A.G.
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Citibank, N.A.
Estland	Swedbank AS
Euromarket	Euroclear
Finnland	Nordea Bank Finland plc
Frankreich	Deutsche Bank AG
Deutschland	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong SAR	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	RBC Investor Services Trust
Israel	Citibank NA Tel Aviv Branch
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank, Tokyo
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	Swedbank
Luxemburg	Euroclear Bank S.A. / N.V
Malaysia	Standard Chartered Bnk Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banamex SA
Marokko	Societe Generale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank of South Africa
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank AG
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD – Groupe Societe Generale
Russland	Societe Generale, Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Austria AG
Südafrika	Societe Generale

Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	RBC Investor Services España SA
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) plc
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank AS
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigtes Königreich	RBC Investor Services Trust/ Deutsche Bank AG
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc

ANHANG 7

Besondere Informationen für Anleger in der Schweiz

1 Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7 CH-8027 Zürich ist der Vertreter und die Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz (der „Vertreter“).

2 Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Exemplare der Satzung, des Prospektes und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die wesentlichen Anlegerinformationen („*Key Investor Information Document*“) sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

Veröffentlichungen in der Schweiz betreffend die Gesellschaft oder die Teilfonds, insbesondere die Veröffentlichung von Änderungen der Satzung und des Prospektes erfolgen auf www.swissfunddata.ch.

3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Anteilen in jedem der in der Schweiz vertriebenen Teilfonds der Gesellschaft ist der Ort des eingetragenen Geschäftssitzes des Vertreters.

4 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

J O Hambro Capital Management Limited sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit betreffend die Anteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Ausgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch J O Hambro Capital Management Limited delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von produktspezifischen oder auf J O Hambro Capital Management Limited bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;

- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

4.2 Rabatte

J O Hambro Capital Management Limited und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus von J O Hambro Capital Management Limited erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch J O Hambro Capital Management Limited sind:

Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der J O Hambro Capital Management Limited;

- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt J O Hambro Capital Management Limited die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.